

11.08.89

In - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über das Ausländerzentralregister
(AZR-Gesetz)

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz soll das Register auf eine umfassende Rechtsgrundlage gestellt und insbesondere für den betroffenen Ausländer ein bereichsspezifischer Datenschutz geschaffen werden. Damit wird dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz 1983 (BVerfGE 65,1 ff.) Rechnung getragen.

B. Lösung

Der Entwurf enthält deshalb insbesondere Regelungen über die Zwecke und den Inhalt des Registers, die Datenübermittlung an das und aus dem Register sowie über die Rechte des betroffenen Ausländers.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch das Gesetz entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine Kosten.

Fristablauf: 22.09.89

Bundesrat

Drucksache 377/89

11.08.89

In - R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über das Ausländerzentralregister
(AZR-Gesetz)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (132) - 443 05 - Au 103/89

Bonn, den 11. August 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über das Ausländer-
zentralregister (AZR-Gesetz)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Fristablauf: 22.09.89

5.17m

Entwurf
eines Gesetzes über das Ausländerzentralregister
(AZR-Gesetz)

vom.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz
beschlossen :

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt : Registerbehörde und Zwecke des Registers	§§
Registerbehörde	1
Zwecke des Registers	2
 Zweiter Abschnitt: Anlaß der Speicherung, Inhalt des Registers und Datenübermittlung an das Register	
Anlaß der Speicherung und Inhalt des Registers	3
Auskunfts- und Übermittlungssperren	4
Suchvermerke	5
Datenübermittlung an das Register	6
 Dritter Abschnitt: Datenübermittlung aus dem Register	
Erster Unterabschnitt: Datenübermittlung an Öffentliche Stellen	
Allgemeine Vorschriften für die Datenübermittlung	7
Umfang der Datenübermittlung	8
Datenübermittlung an die Ausländerbehörden, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden	9
Datenübermittlung an sonstige Polizeivollzugsbehörden und die Behörden der Staatsanwaltschaft	10
Datenübermittlung an das Zollkriminalinstitut	11
Datenübermittlung an die Bundesanstalt für Arbeit	12
Datenübermittlung an die Vertriebenenbehörden	13
Datenübermittlung an die Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst	14
Datenübermittlung innerhalb des Bundesverwaltungsamtes	15

§§

Abruf im automatisierten Verfahren	16
Statistische Aufbereitung der Daten	17

Zweiter Unterabschnitt: Auskunftserteilung an nicht-öffentliche Stellen sowie an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

Auskunftserteilung an nicht-öffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen	18
Auskunftserteilung an Behörden anderer Staaten sowie an über- und zwischenstaatliche Organisationen	19
Auskunftserteilung an natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts	20

Vierter Abschnitt: Rechte des Betroffenen

Auskunft an den Betroffenen	21
Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten	22

Fünfter Abschnitt: Anwendung auf weitere Behörden, Planungsdaten

Aufsichtsbehörden, oberste Bundes- und Landesbehörden	23
Übermittlung von Planungsdaten	24

Sechster Abschnitt : Schlußvorschriften

Ermächtigung	25
Allgemeine Verwaltungsvorschriften	26
Aufhebung von Rechtsvorschriften	27
Berlin-Klausel	28
Inkrafttreten	29

Erster Abschnitt: Registerbehörde und Zwecke des Registers

§ 1

Registerbehörde

Das Ausländerzentralregister wird vom Bundesverwaltungsamt geführt.

§ 2

Zwecke des Registers

(1)

Das Register wird geführt zur Feststellung

1. der Identität und des Aufenthalts von Ausländern,
2. der aktenführenden Ausländerbehörde oder anderer öffentlicher Stellen, die die Speicherung von Daten im Register veranlaßt haben, und
3. anderer Sachverhalte, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der in den §§ 9 bis 11, in § 12 Abs.2 sowie in den §§ 14 und 15 genannten öffentlichen Stellen erforderlich ist.

Durch die Speicherung und Übermittlung der im Register gespeicherten Daten von Ausländern unterstützt die Registerbehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden und andere öffentliche Stellen.

(2)

Aus dem Register werden Auskünfte an nicht-öffentliche Stellen, an Behörden anderer Staaten sowie an über- und zwischenstaatliche Organisationen nach Maßgabe der §§ 18 bis 20 erteilt.

(3)

Das Register dient ferner nach Maßgabe der §§ 17 und 24 als Grundlage für Planungen und Statistiken.

Zweiter Abschnitt: Anlaß der Speicherung, Inhalt des Registers und Datenübermittlung an das Register

§ 3

Anlaß der Speicherung und Inhalt des Registers

(1)

Im Register werden Daten von Ausländern gespeichert, die nicht nur vorübergehend ihren Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.

(2)

Auch soweit die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, werden im Register Daten von Ausländern gespeichert,

1. die einen Asylantrag gestellt haben,
2. für oder gegen die aufenthaltsrechtliche Entscheidungen getroffen worden sind oder die eine aufenthaltsrechtliche Erlaubnis oder paßrechtliche Maßnahme beantragt haben,
3. gegen deren Einreise Bedenken bestehen, weil Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß ihr Aufenthalt Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen würde, und die kein Recht zum Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und sich nicht oder nicht mehr hier aufhalten oder deren Aufenthalt hier nicht mehr feststellbar ist,
4. die zur Zurückweisung oder Überprüfung an der Grenze ausgeschrieben sind,
5. die zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben sind,
6. deren Erfassung erforderlich ist, weil tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß sie Straftaten nach § 47 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes oder nach den §§ 129, 129 a des Strafgesetzbuches oder mit terroristischer Zielsetzung andere Straftaten, insbesondere Straftaten der in § 129 a des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, planen, begehen oder begangen haben oder durch solche Straftaten gefährdet sind,

7. die ausgeliefert oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeliefert worden sind oder
8. deren Antrag auf Feststellung der Eigenschaft als Deutscher oder auf Übernahme oder Anerkennung als Vertriebener abgelehnt worden ist oder wegen erheblicher Zweifel am Bestehen der erforderlichen Voraussetzungen voraussichtlich abgelehnt werden wird, wenn eine erneute Antragstellung bei einer anderen öffentlichen Stelle zu besorgen ist.

(3)

Folgende Daten werden neben dem Geschäftszeichen der Registerbehörde, der Bezeichnung der Stellen, die nach § 6 Daten übermitteln, und deren Geschäftszeichen sowie dem Hinweis auf vorhandene Begründungstexte (§ 6 Abs. 6) im Register gespeichert:

1. Familienname, abweichender Familienname nach deutschem Recht, Geburtsname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten (Grundpersonalien),
2. frühere Namen, abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien, Familienstand, Angaben zum Ausweispapier, letzter Wohnort im Herkunftsland und dort zuletzt ausgeübter Beruf, Staatsangehörigkeiten des Ehegatten oder früheren Ehegatten,
3. Angaben zum Zuzug oder Fortzug, zum aufenthaltsrechtlichen Status, zur rechtlichen Stellung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) oder über die in einem anderen Staat erfolgte Anerkennung als Flüchtling nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) sowie der Sterbetag und
4. Angaben zu den Sachverhalten, die den in Absatz 2 genannten Anlässen zugrunde liegen oder deren Folge sind.

(4)

Erfolgt die Speicherung von Daten nach Absatz 1, kann im Register gespeichert werden, ob der Ehegatte des Betroffenen und wie viele seiner Verwandten in gerader Linie ihren gewöhnlichen

Aufenthalt innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben. Von diesen Personen darf zusätzlich nur der Tag der Geburt und das Geschlecht gespeichert werden.

(5)

Im Register kann auch gespeichert werden, in welchem Monat wie viele

1. Einbürgerungsanträge gestellt,
2. Einbürgerungszusicherungen erteilt oder
3. Einbürgerungsanträge abgelehnt

worden sind und welche Staatsangehörigkeiten die Antragsteller besitzen. Diese Daten werden nicht personenbezogen gespeichert.

§ 4

Auskunfts- und Übermittlungssperren

Im Register werden Auskunfts- und Übermittlungssperren gespeichert, wenn der Betroffene gegenüber der Ausländer- oder der Registerbehörde glaubhaft macht, daß durch eine Auskunft an nicht-öffentliche Stellen, an Behörden anderer Staaten sowie an über- und zwischenstaatliche Organisationen seine schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt würden. In diesen Fällen unterbleibt eine Auskunft, wenn nicht an der Auskunftserteilung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht; dem Betroffenen ist vor der Auskunftserteilung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, die Anhörung würde dem Zweck der Auskunft zuwiderlaufen. Wird die Auskunft ohne Anhörung des Betroffenen erteilt, sind die wesentlichen Gründe für die Entscheidung schriftlich niederzulegen. Diese Aufzeichnungen müssen auch den Zweck der Übermittlung, den Empfänger und dessen Geschäftszeichen enthalten. Sie sind gesondert fünf Jahre von der Registerbehörde aufzubewahren und gegen unberechtigten Zugriff zu sichern.

§ 5

Suchvermerke

(1)

Auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Suchvermerk zur Feststellung des Aufenthalts eines Ausländers im Register gespeichert, wenn Daten des Betroffenen zum Zeitpunkt der Anfrage im Register nicht erfaßt sind, er sich nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält oder sein Aufenthaltsort unbekannt ist.

(2)

Zur Feststellung anderer im Register gespeicherter Sachverhalte wird auf Ersuchen der in § 14 genannten Stellen ein Suchvermerk gespeichert, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und die Angaben auf andere, den Betroffenen weniger belastende Weise nicht beschafft werden können. Die ersuchende Stelle hat Aufzeichnungen über das Ersuchen, seinen Anlaß und über das Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen zu fertigen. Die Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. Sie sind bei Löschung des Suchvermerks im Register zu vernichten.

(3)

Suchvermerke werden längstens für die Dauer von zwei Jahren gespeichert. Sie sind für andere als die ersuchende Stelle gesperrt, wenn sich aus dem Ersuchen nichts anderes ergibt. Der Umfang der Datenübermittlung richtet sich nach den §§ 8 bis 15.

§ 6

Datenübermittlung an das Register

(1)

Die in Absatz 2 und 3 genannten zuständigen öffentlichen Stellen übermitteln die nach § 3 Abs. 3 bis 5 und den §§ 4 und 5 zu speichernden Daten an das Register. Sie sind gegenüber der

Registerbehörde für die Zulässigkeit der Übermittlung sowie die Richtigkeit und Aktualität der von ihnen übermittelten Daten verantwortlich. Sie haben der Registerbehörde mitzuteilen, wenn die übermittelten Daten unrichtig werden oder sich ihre Unrichtigkeit nachträglich herausstellt. Diese Pflicht erstreckt sich auch auf die Aktualisierung der gespeicherten Daten. Die Registerbehörde hat sicherzustellen, daß logisch widersprüchliche Daten zurückgewiesen und die angenommenen Daten durch die Verarbeitung nicht ungewollt gelöscht oder unrichtig werden.

(2)

Es übermitteln neben den Personalien

1. die Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten Stellen die Daten zu den in § 3 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 6 und 8 genannten Anlässen, die Angaben nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 sowie die in § 3 Abs. 4 und § 4 genannten Daten,
 2. die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden die Daten zu den in § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 genannten Anlässen,
 3. das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Daten zu den in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Anlässen,
 4. das Bundeskriminalamt die Daten zu den in § 3 Abs. 2 Nr. 5 und 6 genannten Anlässen,
 5. die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten die Daten zu den in § 3 Abs. 2 Nr. 7 genannten Anlässen und
 6. die in den Angelegenheiten der Vertriebenen zuständigen Stellen die Daten zu den in § 3 Abs. 2 Nr. 8 genannten Anlässen.
- Die in § 3 Abs. 5 bezeichneten Daten werden monatlich von den Einbürgerungsbehörden an das Register übermittelt.

(3)

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder dürfen zu den in § 3 Abs. 2 Nr. 6 genannten Anlässen dem Register Daten übermitteln.

(4)

Für die Einstellung eines Suchvermerks nach § 5 dürfen die hierfür erforderlichen Daten an das Register übermittelt werden.

(5)

Die Übermittlungen an das Register nach den Absätzen 1 bis 4 dürfen von den in § 16 Abs. 1 genannten Stellen durch automatisierte Datenfernübertragung vorgenommen werden. Die Registerbehörde hat als speichernde Stelle Aufzeichnungen zu fertigen, aus denen sich die übermittelten Daten, die Kennung der übermittelnden Dienststelle und der Tag ergeben müssen. Die Aufzeichnungen sind bis zur Löschung der gespeicherten Daten aufzubewahren.

(6)

Betrifft die Speicherung eine Ausweisung, Abschiebung, Untersagung oder Einschränkung der politischen Betätigung oder den in § 3 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Sachverhalt, ist der der Speicherung zugrunde liegende Begründungstext der Registerbehörde zu übersenden. Er ist zu vernichten, wenn die Speicherung gelöscht wird.

Dritter Abschnitt : Datenübermittlung aus dem Register

Erster Unterabschnitt : Datenübermittlung an öffentliche Stellen

§ 7

Allgemeine Vorschriften für die Datenübermittlung

(1)

Ersuchen einer öffentlichen Stelle um Übermittlung von Daten aus dem Register (Übermittlungsersuchen) dürfen nur gestellt werden, wenn die Kenntnis der im Register gespeicherten Daten zur Aufgabenerfüllung der ersuchenden Stelle erforderlich ist. Die Registerbehörde hat die Übermittlung zu versagen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

(2)

Übermittlungsersuchen sollen unter Angabe des Geschäftszeichens der

Registerbehörde oder, wenn dieses der ersuchenden Stelle nicht bekannt ist, unter Angabe der Grundpersonalien (§ 3 Abs.3 Nr.1) des Betroffenen gestellt werden. Stimmen die in dem Übermittlungersuchen genannten Personalien mit den im Register gespeicherten Daten nicht überein, ist die Datenübermittlung unzulässig, es sei denn, daß Zweifel an der Identität nicht bestehen. Kann die Registerbehörde nicht feststellen, welche von mehreren im Register erfaßten Personen (ähnliche Personen) der Betroffene ist, sind zur Identitätsprüfung die Grundpersonalien der ähnlichen Personen zu übermitteln. Aufzeichnungen über Daten, die nicht zu dem Betroffenen gehören, sind von der ersuchenden Stelle zu vernichten.

(3).

Die Registerbehörde hat über die von ihr aufgrund der Übermittlungersuchen vorgenommenen Abrufe Aufzeichnungen zu fertigen, die den Anlaß der Abrufe, die bei der Durchführung der Abrufe verwendeten Daten, die abgerufenen Daten, den Tag und die Uhrzeit der Abrufe sowie die Bezeichnung der ersuchenden Stellen enthalten und die Feststellung der abrufenden sowie der für den jeweiligen Abruf verantwortlichen Person ermöglichen müssen. Kann der Anlaß eines Abrufs aus einer Akte ersehen werden, reicht als Aufzeichnung hierüber die Angabe des Aktenzeichens aus. Die Aufzeichnungen dürfen nur für Benachrichtigungen nach § 22 Abs.4 oder zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwendet werden und sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Nutzung und gegen sonstigen Mißbrauch zu schützen. Sie sind nach drei Monaten zu löschen, wenn die Aufzeichnungen nicht bis zum Abschluß eines bereits eingeleiteten Kontrollverfahrens benötigt werden.

(4)

Der Übermittlungsempfänger darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Er darf sie zu einem anderen Zweck nur dann verwenden, wenn sie ihm auch zu diesem Zweck hätten übermittelt werden dürfen. Er darf sie an eine andere öffentliche Stelle weitergeben, wenn dieser Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten aus dem Register unmittelbar hätten übermittelt werden dürfen. Das Geschäftszeichen der Registerbehörde

darf nur für Übermittlungen an das oder aus dem Register genutzt werden.

(5)

Die Übermittlung von Daten einer Mehrzahl von Ausländern, die in einem Übermittlungersuchen nicht namentlich bezeichnet sind und die aufgrund von im Register gespeicherten und im Übermittlungersuchen angegebenen gemeinsamen Merkmalen zu einer Gruppe gehören, darf nur zugunsten der Aufgabenerfüllung der in den §§ 9 bis 11 und in § 14 genannten öffentlichen Stellen erfolgen. Sie muß entweder Zwecken der Datenpflege dienen oder im besonderen Interesse des gesuchten Ausländers liegen. Sie ist auch zulässig, wenn dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer konkreten Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, zur Abwehr einer drohenden erheblichen Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder zur Verfolgung von erheblichen Straftaten erforderlich und angemessen ist und wenn die Daten auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder nicht rechtzeitig erlangt werden können. Das Ersuchen ist zu begründen. Die Daten dürfen nicht im automatisierten Verfahren abgerufen werden. Der Empfänger hat die Aufzeichnungen über die Daten, die er nicht oder nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt, zu vernichten. Die Registerbehörde hat über die Gruppenauskünfte einen Nachweis zu führen, aus dem der Zweck, die ersuchende Stelle und die Gruppenmerkmale hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten.

§ 8

Umfang der Datenübermittlung

(1)

An alle öffentlichen Stellen werden auf ihr Übermittlungersuchen folgende Daten aus dem Register übermittelt :

1. die Grundpersonalien,
2. der Hinweis auf die aktenführende Ausländerbehörde,

3. die Angaben zum Zuzug oder Fortzug und der Sterbetag sowie
4. die Auskunfts- und Übermittlungssperren.

Weitere Daten werden nur an die in den §§ 9 bis 11, § 12 Abs. 2, §§ 13 bis 15 und § 23 jeweils bezeichneten Stellen nach Maßgabe dieser Vorschriften und der folgenden Absätze übermittelt.

(2)

Frühere Namen werden nur auf besonderes Ersuchen übermittelt. Für nicht gesperrte Suchvermerke (§ 5 Abs. 3 Satz 2) gilt Satz 1 entsprechend, es sei denn, daß die öffentliche Stelle, auf deren Ersuchen der Suchvermerk gespeichert worden ist, ausdrücklich beantragt hat, daß auf jedes Ersuchen eine Übermittlung erfolgt.

(3)

Begründungstexte, die die Registerbehörde aufbewahrt (§ 6 Abs. 6) und die nicht rechtzeitig von der aktenführenden Behörde erlangt werden können, werden auf Ersuchen übersandt, wenn die Daten, auf die sich die Begründungstexte beziehen, an den Empfänger übermittelt werden dürfen.

§ 9

Datenübermittlung an die Ausländerbehörden, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden

An die Ausländerbehörden, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und den Bundesgrenzschutz werden zur Durchführung ausländer- und asylrechtlicher Aufgaben und an den Bundesgrenzschutz darüberhinaus zur Gewährleistung des grenzpolizeilichen Schutzes des Bundesgebietes auf ihr Übermittlungersuchen die im Register gespeicherten Daten des Betroffenen übermittelt. Soweit ein Land im Einvernehmen mit dem Bund Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes mit eigenen Kräften wahrnimmt oder die Ausübung solcher Aufgaben auf die Zollverwaltung übertragen worden ist, gilt für diese Stellen Satz 1 entsprechend.

§ 10

Datenübermittlung an sonstige Polizeivollzugsbehörden und die
Behörden der Staatsanwaltschaft

(1)

An sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder sowie an die Behörden der Staatsanwaltschaft werden zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung und an die Polizeivollzugsbehörden auch zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit auf ihr Übermittlungsersuchen neben den in § 8 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten folgende Daten des Betroffenen übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen,
2. andere Namen und
3. Aliaspersonalien.

(2)

Reichen die nach Absatz 1 zu übermittelnden Daten zur Aufgabenerfüllung nicht aus, ist die Übermittlung weiterer Daten mit Ausnahme der in § 3 Abs. 4 bezeichneten Daten zulässig.

(3)

An den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof werden zum Zwecke der Feststellung der Identität eines Ausländers bei der Durchführung der Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz und dem Titel XI - Gewerbezentralregister - der Gewerbeordnung neben den in § 8 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten die in Absatz 1 genannten weiteren Daten übermittelt.

§ 11

Datenübermittlung an das Zollkriminalinstitut

(1)

An das Zollkriminalinstitut werden, soweit es zur Unterstützung der Zollfahndungsämter bei der Erledigung ihrer Aufgaben aufgrund der Abgabenordnung und anderer Gesetze tätig wird oder in Fällen von

überörtlicher Bedeutung selbständig ermittelt, auf sein Übermittlungersuchen neben den in § 8 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten folgende Daten des Betroffenen übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen,
2. andere Namen,
3. Aliaspersonalien und
4. Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung.

(2)

Die Übermittlung unterbleibt, wenn Daten des Betroffenen nur aus einem der folgenden Gründe im Register erfaßt sind :

1. Zurückweisung oder Zurückschiebung,
2. Aus- oder Durchlieferung oder
3. Ablehnung oder voraussichtliche Ablehnung eines Antrages auf Feststellung der Eigenschaft als Deutscher oder auf Übernahme oder Anerkennung als Vertriebener.

§ 12

Datenübermittlung an die Bundesanstalt für Arbeit

(1)

An die Bundesanstalt für Arbeit werden zur Geltendmachung von Ansprüchen auf ihr Übermittlungersuchen die in § 8 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten des Betroffenen übermittelt.

(2)

Dient das Übermittlungersuchen der Bundesanstalt für Arbeit der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung von Ausländern, werden über die Angaben nach Absatz 1 hinaus folgende Daten des Betroffenen übermittelt:

1. weitere Personalien (abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier),
2. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer ergriffenen aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen,
3. Angaben zum Asylverfahren,
4. Ausschreibung als Maßnahme der Grenzfahndung und

5. Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung.

(3)

Die Übermittlung unterbleibt, wenn Daten des Betroffenen nur als Folge

1. einer Aus- oder Durchlieferung,
2. des Bestehens von Einreisebedenken,
3. einer Zurückweisung oder Zurückschiebung oder
4. einer Ablehnung oder voraussichtlichen Ablehnung eines Antrages auf Feststellung der Eigenschaft als Deutscher oder auf Übernahme oder Anerkennung als Vertriebener im Register erfaßt sind.

§ 13

Datenübermittlung an die Vertriebenenbehörden

(1)

An die nach dem Bundesvertriebenengesetz zuständigen Behörden werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Anerkennung als Vertriebener auf ihr Übermittlungsersuchen neben den in § 8 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten folgende Daten des Betroffenen als Hinweis auf das Vorliegen einer Akte bei der Behörde, die die Speicherung veranlaßt hat, übermittelt :

1. Aus- oder Durchlieferung,
2. Ausschreibung als Maßnahme der Grenzfahndung,
3. Zurückweisung oder Zurückschiebung,
4. Ausschreibung zur Festnahme,
5. Ablehnung oder voraussichtliche Ablehnung eines Antrages auf Feststellung der Eigenschaft als Deutscher oder auf Übernahme oder Anerkennung als Vertriebener und
6. Angaben zum Asylverfahren.

(2)

Die Übermittlung unterbleibt, wenn Daten des Betroffenen nur als Folge der Speicherung eines Suchvermerks im Register erfaßt sind.

§ 14

Datenübermittlung an die Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst

An die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, an den Bundesnachrichtendienst und an den Militärischen Abschirmdienst werden auf ihr Übermittlungsersuchen die Daten des Betroffenen übermittelt, die zur Erfüllung der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind, sofern diese Daten auf andere, den Betroffenen weniger belastende Weise nicht oder nicht rechtzeitig beschafft werden können. § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Aufzeichnungen sind am Ende des Jahres, das der Erstellung der Aufzeichnungen folgt, zu vernichten.

§ 15

Datenübermittlung innerhalb des Bundesverwaltungsamtes

(1)

Soweit das Bundesverwaltungsamt mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraut ist, werden ihm die gleichen Daten übermittelt wie den Ausländerbehörden (§ 9).

(2)

Soweit das Bundesverwaltungsamt am Verfahren zur Feststellung der Eigenschaft als Deutscher oder zur Übernahme oder Anerkennung als Vertriebener beteiligt ist, werden ihm die gleichen Daten übermittelt wie den Vertriebenenbehörden (§ 13).

§ 16

Abruf im automatisierten Verfahren

(1)

Zum Abruf von Daten des Betroffenen aus dem Register nach Maßgabe der §§ 7, 8 Abs. 1 und 2, der §§ 9 bis 12 und der §§ 14 und 15 im automatisierten Verfahren können Ausländerbehörden und andere mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften betraute Behörden, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, der Bundesgrenzschutz und Stellen eines Landes oder der Zollverwaltung, die Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes wahrnehmen, sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder, Behörden der Staatsanwaltschaft, das Zollkriminalinstitut, die Bundesanstalt für Arbeit, Verfassungsschutzbehörden, der Bundesnachrichtendienst und die in § 15 bezeichneten Stellen des Bundesverwaltungsamtes zugelassen werden. Dieses Verfahren darf nur eingerichtet werden, soweit es wegen der Vielzahl der Übermittlungersuchen oder wegen der besonderen Eilbedürftigkeit unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen angemessen ist und nachdem die in Absatz 2 bezeichneten Maßnahmen ergriffen worden sind. Die Zulassung bedarf der Zustimmung der für die speichernde und die abrufende Stelle jeweils zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist unter Mitteilung der Maßnahmen nach Absatz 2 vor der Zulassung zu unterrichten.

(2)

Die beteiligten Stellen haben die zur Datensicherung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen.

(3)

Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die abrufende Stelle. Abrufe von Daten aus dem Register im automatisierten Verfahren dürfen nur von Bediensteten vorgenommen werden, die vom Leiter ihrer Behörde hierzu besonders ermächtigt worden sind. Die Registerbehörde prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlaß besteht.

§ 17

Statistische Aufbereitung der Daten

(1)

Das Statistische Bundesamt erstellt jährlich nach dem Stand vom 31. Dezember eine Bundesstatistik über die Ausländer, die sich während des Kalenderjahres nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten haben. Zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen oberster Bundesbehörden darf das Statistische Bundesamt die Erhebung auch zu anderen Stichtagen durchführen, wenn eine oberste Bundesbehörde dies fordert.

(2)

Die Registerbehörde übermittelt dem Statistischen Bundesamt als Erhebungsmerkmale für diese Statistik folgende Registerdaten zu dem in Absatz 1 bezeichneten Personenkreis :

Monat und Jahr der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, Familienstand, Staatsangehörigkeiten des Ehegatten oder früheren Ehegatten, Sterbetag, Angaben nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 einschließlich der Bezeichnung der Ausländerbehörde sowie die nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und § 3 Abs. 4 und 5 gespeicherten Daten. Das Statistische Bundesamt darf an die Statistischen Ämter der Länder die ihren Erhebungsbereich betreffenden Daten für regionale Aufbereitungen übermitteln.

Zweiter Unterabschnitt : Auskunftserteilung an nicht-öffentliche Stellen sowie an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

§ 18

Auskunftserteilung an nicht-öffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen

(1)

An nicht-öffentliche Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die im Rahmen der Erfüllung ihrer humanitären oder sozialen Aufgaben nach Verschollenen zur Familienzusammenführung suchen oder Unterstützung in Vormundschafts- und Unterhaltsangelegenheiten leisten, können zur Erfüllung dieser Aufgaben auf ihr Auskunftersuchen neben den Grundpersonalien (§ 3 Abs. 3 Nr. 1) Auskünfte über folgende Daten des Betroffenen erteilt werden :

1. Hinweis auf die aktenführende Ausländerbehörde,
2. Angaben zum Zuzug oder Fortzug,
3. Auskunfts- und Übermittlungssperren, sofern die Datenübermittlung nach § 4 Satz 2 zulässig ist, und
4. der Sterbetag.

(2)

Das Auskunftersuchen soll die Grundpersonalien enthalten; es ist schriftlich zu begründen. Stimmen die im Auskunftersuchen genannten Grundpersonalien mit den im Register gespeicherten Daten nicht überein, ist die Auskunftserteilung unzulässig, es sei denn, daß an der Identität der gesuchten und der im Register erfaßten Person kein Zweifel besteht. Das gleiche gilt, wenn der ersuchenden Stelle einzelne Grundpersonalien nicht bekannt sind.

(3)

Die in der Auskunft enthaltenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu dem in dem Auskunftersuchen angegebenen Zweck verwendet werden. Die Registerbehörde hat die ersuchende Stelle hierauf hinzuweisen.

(4)

Liegt dem Auskunftersuchen einer der in Absatz 1 genannten Stellen das Begehren eines Dritten zugrunde, ihm den Aufenthaltsort des Betroffenen mitzuteilen, darf sie die Daten nur mit Zustimmung des Betroffenen an den Dritten weitergeben. Der Einholung der Zustimmung bedarf es nicht, wenn dadurch der mit dem Auskunftersuchen verfolgte Zweck gefährdet würde und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Dritten keine schutzwürdigen Interessen des Betroffenen verletzt werden. Verweigert der Betroffene die Zustimmung, hat die nicht-öffentliche Stelle die Aufzeichnungen über die Daten unverzüglich zu vernichten.

§ 19

Auskunftserteilung an Behörden anderer Staaten sowie an über- und zwischenstaatliche Organisationen

(1)

An Behörden anderer Staaten sowie an über- und zwischenstaatliche Organisationen können Auskünfte über Daten aus dem Register auf ihr Auskunftersuchen erteilt werden, soweit der Empfänger an der Auskunft ein berechtigtes Interesse hat, die Auskunftserteilung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen angemessen ist und Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt werden. § 18 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend. Eine Auskunftserteilung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde.

(2)

Vor der Auskunftserteilung ist die Zustimmung des Betroffenen einzuholen, es sei denn, daß dadurch der mit dem Auskunftersuchen verfolgte Zweck gefährdet würde.

(3)

Die Auskunftserteilung im Rahmen völkerrechtlicher Vereinbarungen bleibt unberührt.

§ 20

Auskunftserteilung an natürliche Personen und juristische
Personen des privaten Rechts

(1)

An natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts sind auf ihr Auskunftersuchen Auskünfte über die aktenführende Ausländerbehörde, zum Zuzug oder Fortzug oder über den Sterbetag des Betroffenen zu erteilen, wenn die Nachfrage bei der zuletzt zuständigen Meldebehörde erfolglos geblieben ist und ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis des Aufenthaltsortes nachgewiesen wird. Der Nachweis kann nur erbracht werden durch die Vorlage

1. eines Vollstreckungstitels,
2. einer gerichtlichen Aufforderung, eine Auskunft aus dem Register einzuholen, oder
3. der Bescheinigung einer Behörde, aus der sich ergibt, daß die Erteilung der Auskunft zur Durchführung eines dort anhängigen Verfahrens erforderlich ist.

§ 18 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Vor der Auskunftserteilung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, die Anhörung würde dem Zweck der Auskunft zuwiderlaufen.

(2)

Für die Auskunft können Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden. Gebühren werden nur zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben.

Vierter Abschnitt : Rechte des Betroffenen

§ 21

Auskunft an den Betroffenen

(1)

Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft oder Empfänger dieser Daten beziehen, unentgeltlich Auskunft zu erteilen. Der Antrag muß die Grundpersonalien (§ 3 Abs. 3 Nr.1) enthalten. Die Registerbehörde bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2)

Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gefährden würde, die in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegen, die die Daten an das Register übermittelt hat,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen.

(3)

Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit sich die Auskunftserteilung auf die Herkunft personenbezogener Daten beziehen würde, die von den Verfassungsschutzbehörden, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, den Polizeivollzugsbehörden und den Behörden der Staatsanwaltschaft an das Register übermittelt worden sind. Dies gilt auch für die Auskunft über die Übermittlung an diese Stellen. Eine Auskunftserteilung ist in diesen Fällen nur mit Zustimmung der in Satz 1 genannten Stellen zulässig. Die Zustimmung darf nur unter den in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen versagt werden.

(4)

Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. Die Gründe für die Ablehnung der Auskunftserteilung oder der Abgabe einer Begründung sind schriftlich niederzulegen und fünf Jahre aufzubewahren. Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, daß er sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann.

(5)

Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, ist sie auf sein Verlangen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, daß dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung des Bundesbeauftragten an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

§ 22

Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

(1)

Die Registerbehörde hat die nach den §§ 3 bis 5 gespeicherten Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2)

Die Daten sind von der Registerbehörde zu löschen, wenn der Betroffene die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat oder sich nach der Speicherung seiner Daten herausstellt, daß er Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs.1 des Grundgesetzes ist. Sie sind ebenfalls zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der in § 9 genannten Behörden nicht mehr erforderlich ist oder wenn ihre Speicherung unzulässig war. Für die

Löschung sind Höchstfristen festzusetzen.

(3)

Die Daten sind von der Registerbehörde zu sperren, wenn

1. ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt oder
2. sie nur zu Zwecken der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle gespeichert sind.

Gesperrte Daten sind mit einem Sperrvermerk zu versehen. Sie dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nicht weiterverarbeitet oder genutzt werden.

(4)

Die Registerbehörde hat von der Berichtigung, Löschung oder Sperrung diejenigen Stellen zu verständigen, die dem Register Daten übermittelt haben, wenn diese Daten betroffen sind, oder denen Daten zu dieser Person übermittelt worden sind, soweit dies zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen oder zur Aufgabenerfüllung der Stellen erforderlich ist.

Fünfter Abschnitt : Anwendung auf weitere Behörden, Planungsdaten

§ 23

Aufsichtsbehörden, oberste Bundes- und Landesbehörden

Auf Aufsichtsbehörden sind die Vorschriften dieses Gesetzes, die für die beaufsichtigten Behörden jeweils gelten, mit Ausnahme von § 16 anzuwenden, soweit dies für die Ausübung ihrer Aufsichtsfunktionen erforderlich ist. Für oberste Bundes- oder Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften als eigene Aufgaben betraut sind, gelten die gleichen Vorschriften wie für die in § 9 genannten Behörden.

§ 24

Planungsdaten

(1)

Soweit die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden oder die obersten Behörden des Bundes und der Länder zur Erfüllung ihrer Aufgaben Planungsdaten benötigen, übermittelt die Registerbehörde die in § 17 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Daten. Zusätzlich dürfen auch die nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 bis 8 im Register gespeicherten Daten übermittelt werden.

(2)

Die Daten dürfen nicht für andere Verwaltungszwecke genutzt werden.

Sechster Abschnitt : Schlußvorschriften

§ 25

Ermächtigung

(1)

Der Bundesminister des Innern bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Einzelheiten

1. darüber, welche Daten

- a) im Register nach § 3 Abs. 3 Nr.3 und 4 sowie nach § 4 gespeichert werden und für welche dieser Daten nach § 6 Abs. 6 Begründungstexte bei der Registerbehörde aufzubewahren sind,
- b) von den in § 6 genannten öffentlichen Stellen dem Register nach § 6 Abs. 2 bis 4 zu übermitteln sind,
- c) nach den §§ 8 bis 15 sowie nach den §§ 17 und 24 aus dem Register zu übermitteln sind,

2. des Verfahrens

- a) nach § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 5 und § 16 Abs.1 sowie über die nach § 16 Abs.2 erforderlichen Maßnahmen,
- b) der Auskunftserteilung nach den §§ 18 bis 20, insbesondere über welche Daten Auskunft erteilt werden darf, sowie über

- die Erhebung von Kosten nach § 20 Abs. 2,
c) bei Auskunfts- und Übermittlungssperren sowie über die
Berichtigung, Löschung und Sperrung der Daten nach § 22,
insbesondere über die Fristen für die Löschungen.

Hinsichtlich der Kosten für die Auskunftserteilung an natürliche
Personen und juristische Personen des privaten Rechts nach
§ 20 Abs. 2 bedarf es der Zustimmung des Bundesrates zu der
Rechtsverordnung nicht.

(2)

Wegen der Form der zu speichernden Daten und des Verfahrens der
Übermittlung kann auf jedermann zugängliche Bekanntmachungen
sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei ist

1. in der Rechtsverordnung das Datum der Bekanntmachung anzugeben
und die Bezugsquelle genau zu bezeichnen und
2. die Bekanntmachung beim Bundesarchiv niederzulegen und in der
Rechtsverordnung darauf hinzuweisen.

§ 26

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates
allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz und den auf
Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Bei
bundeseigener Verwaltung bedürfen die allgemeinen
Verwaltungsvorschriften nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 27

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 6 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom
28. Dezember 1959 (BGBl. I S. 829) und § 2 Abs. 2 des Gesetzes über
Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene
Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) werden aufgehoben.

§ 28

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 29

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 25 und 26 am 01. Juni 1990 in Kraft. Die §§ 25 und 26 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Das Ausländerzentralregister wurde im Jahre 1953 als bundeszentrale Kartei der im Bundesgebiet behördlich erfaßten Ausländer eingerichtet. Seit 1967 wird das Register in einem automatisierten Verfahren geführt.
 - 1.1 Eine gesetzliche Regelung erhielt das Register in § 6 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28.12.1959 (BGBl. I S. 829): "Das Bundesverwaltungsamt führt das Ausländerzentralregister, das der Erfassung von im Bundesgebiet wohnhaften Ausländern dient".
 - 1.2 Die nähere Ausgestaltung des Registers, insbesondere seine Aufgaben im einzelnen und die Kommunikation mit anderen Stellen, wurde in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes vom 07.07.1967 (GMBI. S. 231) i. d.F. der Bekanntmachung vom 10.05.1977 (GMBI. S. 202), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 07.07.1978 (GMBI. S. 368), sowie in Rundschreiben und Erlassen des Bundesministers des Innern geregelt.
2. Schon in den siebziger Jahren ist die Frage aufgeworfen worden, wie die Aktualität und Verlässlichkeit des Registers angesichts der zunehmenden Datenmenge erhalten werden könnten. Eine grundlegende Überprüfung legte eine dv-technische Neukonzeption des Registers nahe.

Im Rahmen der Planungsarbeiten, an denen Experten betroffener Behörden aus Bund, Ländern und Kommunen beteiligt waren, ist die Notwendigkeit einer umfassenden gesetzlichen Regelung bestätigt worden. Die datenschutzrechtlichen Überlegungen haben durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

vom 15.12.1983 zum Volkszählungsgesetz 1983 (BVerfGE 65,1) konkrete Ausformung erhalten.

3. Der vorliegende Gesetzentwurf geht davon aus, daß die Erfassung von Ausländerdaten in einer bundeszentralen Datei auch künftig erforderlich ist, um die Erfüllung unverzichtbarer öffentlicher Aufgaben zu gewährleisten.

Das Ausländerzentralregister unterstützt die Durchführung der ausländerrechtlichen Vorschriften und ermöglicht - auch im Interesse des Ausländers - schnelle Entscheidungen in Fragen, die die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern betreffen. Behörden, die Ausländerrecht anzuwenden haben, sind im wesentlichen auf Informationen angewiesen, die ihnen und anderen deutschen Behörden vorliegen. Dabei handelt es sich vielfach um wenige, für die zu treffende Entscheidung aber unverzichtbare Erkenntnisse, die zudem noch bei verschiedenen Behörden angefallen sein können. Während Deutsche ihren Wohnsitz in der Regel nur innerhalb des Bundesgebietes verändern, wechseln Ausländer ihren Wohnsitz häufig zwischen Bundesgebiet und Heimatstaat. Die für die Verwaltungstätigkeit wichtige Funktion der dezentralen Melderegister, die Einwohner zu identifizieren und durch den Nachweis von Wohnungs- und Wohnortwechseln auch Hinweise auf örtliche Zuständigkeiten und behördliche Erkenntnisse zu gewinnen, kann deshalb bei Ausländern vielfach nicht greifen.

Hinzu kommen sprachlich bedingte Verständigungsprobleme, die in unmittelbarem Kontakt verschiedener Stellen mit dem Ausländer das Erlangen exakter Informationen erschweren und teilweise sogar unmöglich machen.

4. Die Aufgaben des Registers im einzelnen:
 - 4.1 Durch die Speicherung und Übermittlung bestimmter Personaldaten ermöglicht das Register den Behörden, im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Ausländer zu identifizieren (Identifizierungsfunktion des Registers).
 - 4.2 Um den für die Anwendung des Ausländerrechts zuständigen Behör-

den Zugang zu entscheidungsrelevanten Informationen zu geben, ist ein zentraler Nachweis unabweisbar. Das Register erfüllt die Nachweisfunktion dadurch, daß Hinweise auf Behörden gespeichert werden, die ausländerrechtlich relevante Erkenntnisse besitzen. Aufgrund dieser Hinweise, die aus dem Register auf Ersuchen übermittelt werden, können bei anderen Behörden vorliegende Informationen durch Anforderung von Akten oder auf andere Weise eingeholt und bei der Entscheidung berücksichtigt werden.

Die Identifizierungs- und Nachweisfunktion ermöglicht vor allem die zügige Erteilung von Sichtvermerken. Durch den Einsatz des Registers können in mehr als 90 % aller Antragsstellungen Sichtvermerke innerhalb von Stunden im Gegensatz zu Wochen von den deutschen Auslandsvertretungen ausgestellt werden.

Auf die Identifizierungs- und Nachweisfunktion des Registers sind nicht nur Behörden angewiesen, die Ausländerrecht anwenden (vor allem Ausländer- und Grenzpolizeibehörden), sondern auch andere Behörden, deren Entscheidungen ausländerrechtlich relevant sein können. Dies gilt vor allem für Polizeibehörden, die im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgaben auch die Identität von Ausländern zu überprüfen haben. Es liegt auch im Interesse der Ausländer, wenn derartige Überprüfungen zügig durchgeführt werden können.

- 4.3 Schließlich gibt das Register über wichtige, insbesondere für Eilentscheidungen relevante Erkenntnisse selbst Auskunft (Substitutionsfunktion des Registers). Das führt zu einer erheblichen Beschleunigung in der Bearbeitung von Ausländerangelegenheiten und wirkt sich in rd. 95 % der Fälle für den Ausländer begünstigend aus, weil das Aufenthaltsrecht ausschließende Erkenntnisse nicht vorliegen. Zudem können außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten (nachts, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) erforderliche Informationen bei anderen Behörden nicht beschafft werden.

- 4.4 Das Register ist zwar in erster Linie ein zentrales Instrument zur Identifizierung von Ausländern und zum Nachweis von Behörden, bei denen Erkenntnisse über einen Ausländer vorliegen, und

zur Substitution derartiger Erkenntnisse. Daneben dient es aber auch statistischen Zwecken für ausländerpolitische Planungen und Entscheidungen.

5. Das Register verarbeitet personenbezogene Daten von Ausländern. Dadurch greift es in das durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht ein, das auch für Ausländer gilt.

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt diesem Gesichtspunkt unter Einschluß bereichsspezifischer Regelungen des Datenschutzes Rechnung. Neben Vorschriften über die Aufgaben des Registers sowie seinen Inhalt und die Anlässe der Speicherungen enthält der Entwurf Regelungen über die Kommunikationsstruktur des Registers (Übermittlung von Daten an das Register und aus dem Register).

Dabei ist streng der Grundsatz beachtet, Daten aus dem Register nur in dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung des Empfängers erforderlichen Umfang zu übermitteln.

Detailfragen werden in Rechtsverordnungen geregelt. Ihr Inhalt ist in Bezug auf die einzelnen Datenfelder, die Datenanlieferung und den Auskunftsumfang für die Benutzer in der Anlage aufgeführt.

6. Die Zuständigkeit des Bundes für das Gesetz ergibt sich aus Art. 74 Nr. 4 i.V.m. Art. 72 Abs. 2 Nr. 1 GG. Die Zustimmungspflicht folgt in erster Linie aus Art. 84 Abs. 1 GG, da das Gesetz für die Ausländerbehörden als Behörden der Länder ein bestimmtes Verwaltungsverfahren vorschreibt.

7. Kosten entstehen durch dieses Gesetz nicht, weil die darin normierten Verfahrensweisen weitgehend der geltenden Verwaltungspraxis entsprechen.

B.

Im Einzelnen:

Zu § 1

Die Vorschrift bestimmt die Bezeichnung des Registers und das Bundesverwaltungsamt als Registerbehörde. Die Registerbehörde ist speichernde Stelle.

Zu § 2

Diese Vorschrift regelt die Zwecke des Registers.

Abs. 1

Das Register dient in der Hauptsache dem Vollzug des Ausländer- und Asylrechts durch die Übermittlung von Daten zu Ausländern, darüberhinaus aber auch der Aufgabenerfüllung anderer öffentlicher Stellen. Öffentliche Stelle ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung oder Rechtsprechung wahrnimmt. Zu den öffentlichen Stellen gehören Behörden des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Organe der Rechtspflege, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, der Aufsicht eines Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform.

Nr. 1 gibt die Identifizierungsfunktion, Nr. 2 die Nachweisfunktion und Nr. 3 die Substitutionsfunktion des Registers wieder (zu den Grundsätzen vgl. bereits oben unter A 4.1 bis 4.3).

Die Substitutionsfunktion ist auf die in Nr. 3 genannten öffentlichen Stellen beschränkt, weil nach bisheriger Erfahrung diese Behörden rasch umfassende Kenntnis über die im Register gespeicherten Daten benötigen und nur von diesen Behörden Eilentscheidungen gegenüber Ausländern getroffen werden müssen. Voraussetzungen und Umfang der Datenübermittlung an öffentliche Stellen sind in den §§ 7 bis 15 sowie in den §§ 23 und 24 bestimmt.

Abs. 2

Unter bestimmten Voraussetzungen soll auch die Auskunftserteilung an andere Stellen zulässig sein. Der Auskunftsumfang in diesen Fällen ist eng begrenzt.

Abs. 3

Die Auswertungen des Registers sind ein wesentlicher Bestandteil bei der Erstellung der Ausländerjahresstatistik des Statistischen Bundesamtes. Darüberhinaus sind zahlenmäßige Auswertungen für die obersten Behörden des Bundes und der Länder, aber auch für die Kommunen eine wichtige Grundlage zur Vorbereitung politischer und administrativer Entscheidungen. Die statistische Aufbereitung der Daten ist in § 17 geregelt, die Übermittlung zu Planungszwecken in § 24.

Zweiter Abschnitt: Inhalt des Registers und Datenübermittlung an das Register

In diesem Abschnitt ist der betroffene Personenkreis bestimmt und geregelt, zu welchen Anlässen Daten an das Register übermittelt werden und durch wen diese Übermittlung erfolgt. Auf die Aufführung der einzelnen Datenfelder ist aus Gründen der Übersichtlichkeit des Gesetzes verzichtet und stattdessen auf Rechtsverordnungen verwiesen worden. Im Anhang sind die Datenfelder im einzelnen aufgeführt, ebenso, wer welche Daten an das Register anliefert und an wen welche Daten aus dem Register übermittelt werden dürfen. Inhaltlich wird dies in die nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 zu erlassende Rechtsverordnung übernommen werden.

Zu § 3

Abs. 1

Im Register werden ausschließlich Daten von Ausländern verarbeitet. Sobald dem Register die Mitteilung zugeht, daß ein Betroffener die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt hat oder die Rechtsstellung als Deutscher i.S.d. Art. 116 Abs. 1 GG besitzt, sind seine Daten im Register zu löschen, auch wenn er daneben seine ausländische Staatsangehörigkeit behält. Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist dies in § 22 Abs. 2 Satz 1 ausdrücklich normiert.

Ob der Betroffene Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der EG oder eines anderen Staates ist, für den bestimmte Privilegierungen gelten, läßt sich aus dem Datensatz erkennen. Die Voraussetzungen für die verwaltungsmäßige Umsetzung materiell-rechtlich begründeter Privilegierungen sind somit geschaffen.

Abs. 2

Hier sind die Anlässe aufgeführt, bei deren Vorliegen unabhängig von der tatsächlichen oder der beabsichtigten Aufenthaltsdauer eines Ausländers im Bundesgebiet die Speicherung bestimmter Daten im Register erforderlich ist, weil sie von den Benutzerbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Bis auf zahlenmäßig wenige Ausnahmen werden für die in den Nummern 1 bis 8 genannten Fälle die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sein. Ausnahmen sind zum Beispiel: Illegale Einreise und sofortige Abschiebung oder Zurückschiebung an der Grenze (Nr. 2), Ausschreibungen zur Zurückweisung oder Überprüfung an der Grenze (Nr. 4) oder Ausschreibung zur Festnahme (Nr. 5), jeweils ohne vorherigen rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet.

Zu Nr. 1

Die Stellung eines Asylantrages verleiht gem. § 20 Abs. 1 AsylVfG dem Antragsteller das Recht, sich bis zum Abschluß des Asylverfahrens im Bundesgebiet aufzuhalten.

Die Angaben zum Asylverfahren sind u.a. erforderlich für die Feststellung, ob der Ausländer eine privilegierte Rechtsstellung hat und sich deshalb berechtigt im Bundesgebiet aufhält.

Zu Nr. 2

Die aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen umfassen Angaben zur Ausweisung, Abschiebung, zu durchgeführten Zurückweisungen oder Zurückschiebungen und zum Ausreiseverbot, aber auch die Erteilung einer Duldung oder die Untersagung oder Einschränkung der politischen Betätigung. Aufenthaltsrechtliche Erlaubnisse sind auch die von den deutschen Auslandsvertretungen erteilten Sichtvermerke. Paßrechtliche Maßnahme ist z.B. die Ausstellung eines Fremdenpasses für Ausländer, die sich nicht durch einen Paß oder Paßersatz ausweisen können.

Zu Nr. 3

Ausländer dürfen nur dann in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einreisen und sich darin aufhalten, wenn ihre Anwesenheit Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt. Wann dies der Fall ist, ist durch die Rechtsprechung zu § 2 Abs. 1 Satz 2 Ausländergesetz hinreichend bestimmt. Durch die Möglichkeit einer Speicherung nach Nr. 3 im Register wird die Durchsetzung dieses Grundsatzes verbessert.

Zu Nr. 4

Die Speicherung dieser Daten dient der Verbrechensbekämpfung und der Bekämpfung der illegalen Einwanderung.

Zu Nr. 5

Aus Gründen der Aktualität wird für die öffentlichen Stellen, die zu ihrer Aufgabenerfüllung im Deutschen Fahndungsbuch nachschlagen müssen, im Register der zu Ausländern bestehende INPOL - Fahndungsbestand vorgehalten, soweit er Ausschreibungen zur Festnahme oder zur Aufenthaltsermittlung enthält. Die Aufnahme

dieser Speicherungen stellt sicher, daß das Vorhandensein einer Fahndungsnotierung immer nur dann gezeigt wird, wenn dies im konkreten Einzelfall bei einer personenbezogenen Nachfrage geboten ist.

Zu Nr. 6

Die Entwicklung des internationalen Terrorismus und der professionell betriebenen organisierten Kriminalität macht erforderlich, Speichermöglichkeiten für Tatverdächtige, aber auch für gefährdete Personen zu deren Schutz vorzusehen, damit an der Grenze, aber auch bei Anfragen von Ausländerbehörden das Vorliegen besonderer Gefährdungstatbestände sofort bekannt ist. Von diesem Personenkreis ist häufig nur bekannt, daß er mit dem Ziel einreisen will, einen terroristischen Anschlag zu verüben, nicht jedoch, ob dies beispielsweise ein Sprengstoffanschlag auf ein Gebäude oder ein Mordanschlag auf eine bestimmte Person sein wird. Die Nr. 6 erfaßt auch solche Fälle, in denen noch keine bestimmte Straftat zugeordnet werden kann. Anderenfalls würden die präventiven Maßnahmen leerlaufen.

Zu Nr. 7

Jede vollzogene Auslieferung oder Durchlieferung ist von der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht dem Register mitzuteilen (Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten - RiVAST - Nr. 55 Abs. 3, 60 Abs.1). Diese Mitteilungen gehen an das Register, um sicherzustellen, daß die Aus- und Durchlieferungen bei späteren ausländerrechtlichen Entscheidungen beachtet und geprüft werden können. Die Speicherungen können nur ein Hinweis auf möglicherweise vorhandene Akten sein, die beigezogen werden sollten. Da die Strafverfahren, die den Aus- oder Durchlieferungen zugrundegelegen haben, auch mit Freisprüchen beendet haben können, beinhalten die Speicherungen kein negatives Werturteil.

Zu Nr. 8

Die Entscheidung über Anträge auf Übernahme in die Bundesrepublik Deutschland, die von Personen mit der Behauptung, deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige zu sein, unter Berufung auf das Bundesvertriebenengesetz - in der Regel über eine bevollmächtigte Person im Bundesgebiet - gestellt werden, vollzieht sich in zwei Stufen, nämlich einer Vorprüfung und einer endgültigen Entscheidung. Hieran sind verschiedene öffentliche Stellen beteiligt.

Bis zur Entscheidung über ihre Aufnahme oder ihre Eigenschaft als Deutsche gelten die Antragsteller als Ausländer. Mit einer dem Antrag stattgebenden Entscheidung sind statusrechtliche und materielle Vergünstigungen verbunden. Bei einer Ablehnung des Antrags durch eine am Verfahren beteiligte öffentliche Stelle ist eine erneute Antragsstellung bei einer anderen öffentlichen Stelle nicht auszuschließen. Um darüber hinaus zu verhindern, daß auch Personen, die weder deutsche Staatsangehörige noch deutsche Volkszugehörige oder deren nichtdeutsche Ehegatten sind, in das Bundesgebiet einreisen, um hier auf Dauer zu verbleiben, erfolgt eine Mitteilung an das Register in den in Nr. 8 genannten Fällen auch dann, wenn der Antrag aus dem Ausland gestellt worden ist. Die Speicherung soll einen Hinweis auf bereits vorhandene Akten geben und damit Mehrfachbearbeitungen vermeiden.

Abs. 3

In Ergänzung zu Absatz 2 sind hier die Daten aufgeführt, die im Register gespeichert werden dürfen. Die Speicherung der Geschäftszeichen dient der Erleichterung des Geschäftsverkehrs. In § 7 Abs. 4 Satz 4 ist ausdrücklich festgelegt, daß das Geschäftszeichen der Registerbehörde nur für Übermittlungen an das oder aus dem Register genutzt werden darf.

1. Die Grundpersonalien sind notwendiger Bestandteil jeder Speicherung personenbezogener Daten. Sie dienen der Identifikation des Betroffenen bei allen Anfragen, die nicht unter dem Geschäftszeichen der Registerbehörde erfolgen.
2. "Frühere Namen" sind solche Namen, die früher rechtmäßig geführt

wurden und aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift durch einen neuen Namen ersetzt worden sind, z.B. nach § 1757 BGB im Falle der Annahme als Kind oder Vornamen nach den Vorschriften des Transsexuellengesetzes. Dem besonderen Schutzbedürfnis dieser früheren Namen trägt die Regelung nach § 8 Abs. 1 und 2 Rechnung. "Andere Namen" sind z.B. Künstler- oder Ordensnamen, "Aliaspersonalien" sind die Personalien, derer sich der Betroffene zur Verschleierung seiner Identität bedient. Die Staatsangehörigkeit des Ehegatten oder früheren Ehegatten kann dem Betroffenen eine privilegierende Rechtsstellung verleihen, so z.B., wenn der Ehegatte Deutscher oder Angehöriger der europäischen Gemeinschaft ist (vgl. § 1 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz/EWG). Es ist nicht sinnvoll, nur diejenigen Staatsangehörigkeiten zu erfassen, für die derzeit schon Privilegierungen bestehen. Denn bei einer Ausweitung des privilegierten Status auf andere Staaten müßten bei einer derartigen Verfahrensweise umfangreiche und arbeitsaufwendige Nacherfassungen durchgeführt werden, was sich kaum realisieren lassen würde.

3. Angaben zum Zuzug oder Fortzug geben Auskunft darüber, ob sich der Ausländer nicht nur vorübergehend im Inland oder Ausland aufhält. Anschriften werden im Register nicht gespeichert, sondern nur die jeweils zuständige und aktenführende Ausländerbehörde. Zum aufenthaltsrechtlichen Status gehört auch die Rechtsstellung als heimatloser Ausländer nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 4 Nr. 1 des Gesetzes 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 1057). Die Rechtsstellung als Kontingentflüchtling und als im Ausland anerkannter Flüchtling wird gespeichert, weil sie für den Ausländer eine besondere Bedeutung hat oder haben kann.

4. Zusätzlich zu den Personalien können eine oder mehrere der unter Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 bezeichneten Angaben im Register gespeichert werden.

Abs. 4

Für den Vollzug des Ausländerrechts, daneben aber auch für ausländerpolitische Planungen werden Informationen über die Anwesenheit

von Familienmitgliedern im Bundesgebiet oder ihren Verbleib im Heimatland benötigt. Es handelt es sich bei den in Abs. 4 genannten Daten um reine Zähl- und Identifikationsdaten. Außer dem Tag der Geburt, dem Geschlecht, dem Verwandtschaftsverhältnis zum Betroffenen und der Zuordnung Inland / Ausland werden keine weiteren Daten zu diesem Personenkreis gespeichert.

Abs. 5

Nach der Meldung an das Register, daß der Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten hat, werden seine Daten im Register gelöscht (§ 22 Abs. 2). Ausschließlich zu statistischen und planerischen Zwecken soll darüberhinaus unter Angabe der Staatsangehörigkeit im Register gespeichert werden können, in welchem Monat wie viele Einbürgerungsanträge gestellt, Einbürgerungszusicherungen erteilt und Einbürgerungsanträge abgelehnt worden sind. Diese reinen Zähl- und Identifikationsdaten werden nicht mit Personalien gemeldet (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2) und demzufolge auch nicht mit Datensätzen von Ausländern verknüpft.

- Die datenfeldmäßigen Ausprägungen ergeben sich aus der nach § 25 Abs. 1 zu erlassenden Rechtsverordnung, deren materieller Gehalt insoweit in der Anlage aufgeführt ist.

Zu § 4

Ebenso wie in den Melderegistern (vgl. § 21 Abs. 5 - 7, § 19 Abs. 2 Satz 3 Melderechtsrahmengesetz) sind im Register aus Gründen des Persönlichkeits- und Personenschutzes Auskunfts- und Übermittlungssperren vorgesehen. Genauso wie dort beziehen sie sich ausschließlich auf die Datenweitergabe an nicht-öffentliche Stellen. Für Datenübermittlungen innerhalb des öffentlichen Bereichs sind sie insoweit beachtlich, als sie mitübermittelt werden, um die besondere Schutzbedürftigkeit dieser Daten zu verdeutlichen.

Eine Auskunft über Daten an nicht-öffentliche Stellen, Behörden anderer Staaten sowie über- und zwischenstaatliche Organisationen hat also bei Vorliegen einer Sperre grundsätzlich zu unterbleiben.

Dieser Grundsatz ist dann durchbrochen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Auskunft gegenüber dem Empfänger besteht. In diesen Fällen wird dem Betroffenen vor der Auskunftserteilung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, damit der Registerführer dessen berechnigte Interessen gegen die Interessen des Anfragenden abwägen kann. Eine Ausnahme gilt für den Fall, daß die Anhörung dem Zweck der Auskunft zuwiderlaufen würde. Diese Prüfung obliegt der Registerbehörde. Die Verpflichtung zur Aufzeichnung bei einer Auskunftserteilung ohne Anhörung des Betroffenen soll die Nachprüfung der Entscheidung ermöglichen.

Zu § 5

Abs. 1

Um ständig wiederkehrende Anfragen der suchenden öffentlichen Stelle an das Register zur Feststellung des Aufenthalts im Bundesgebiet zu vermeiden, kann von jeder öffentlichen Stelle die Aufnahme eines Suchvermerkes beantragt werden.

Abs. 2

Diese Regelung trägt den besonderen Aufgabenstellungen der in § 14 bezeichneten Behörden Rechnung. Suchvermerke nach dieser Vorschrift können nur unter den einengenden Voraussetzungen des Satzes 1, 2. Halbsatz, eingestellt werden. Die Aufzeichnungspflicht nach Satz 2 dient der Möglichkeit der Nachprüfung.

Abs. 3

Suchvermerke nach Absatz 1 und 2 werden im Register für höchstens zwei Jahre gespeichert. Wird nach Fristablauf die Auskunft zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben weiterhin benötigt, muß eine Neueinstellung des Suchvermerkes beantragt werden. Geht ein solcher Antrag nicht beim Register ein, wird der Suchvermerk automatisch mit Fristablauf gelöscht. Satz 2 stellt klar, daß der Umfang der Daten, die auf einen Suchvermerk im Trefferfall übermittelt werden, nicht

größer ist als bei einer Einzelanfrage. Anders als in § 28 Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz, wonach jeder Behörde von der Anfrage der anderen Behörde Mitteilung zu machen ist, wird im Register gegenüber einer anfragenden öffentlichen Stelle das Vorhandensein eines Suchvermerkes nur dann offenbart, wenn die suchende Behörde dies beantragt hat. Auch in diesem Fall wird der Suchvermerk nicht bei jeder Anfrage übermittelt, sondern nur auf ein besonderes Ersuchen. Dies ist in § 8 Abs. 2 Satz 2 geregelt. Zusätzlich soll den Erfordernissen der Praxis und der Erleichterung des Geschäftsverkehrs dadurch Rechnung getragen werden, daß die suchende Behörde auch beantragen kann, daß auf das Vorliegen ihres Suchvermerkes bei jeder Anfrage anderer Behörden zu dieser Person hingewiesen wird.

Zu § 6

Abs. 1

Diese Vorschrift trifft zunächst eine grundsätzliche Entscheidung über die Verantwortlichkeiten der datenanliefernden Stellen und der Registerbehörde. Dabei geht diese Vorschrift davon aus, daß jede Stelle nur Verantwortung für das tragen kann, was im Bereich ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten liegt. Ebensowenig wie die Registerbehörde die Richtigkeit und Aktualität der angelieferten Daten überprüfen kann, kann die datenanliefernde Stelle unmittelbaren Einfluß auf maschinelle Verarbeitungsvorgänge im Register selbst ausüben. Darüber hinaus verdeutlichen die Sätze 3 und 4, daß die Verpflichtung der datenanliefernden Stelle für die Richtigkeit und Aktualität der von ihr übermittelten Daten fortwirkt und nicht mit der einmaligen Übermittlung abgeschlossen ist. Dieser Verpflichtung der datenanliefernden Stelle entsprechen die in § 22 normierten Berichtigungs-, Lösungs- und Sperrungspflichten der Registerbehörde.

Abs. 2 und 3

Hier ist im einzelnen geregelt, welche öffentlichen Stellen welche Daten an das Register übermitteln.

Abs. 4

Absatz 4 dient nur der Vollständigkeit. Denn ohne die Anlieferung und Einspeicherung der Grundpersonalien kann ein Suchvermerk im Register nicht angelegt werden.

Abs. 5

Absatz 5 erlaubt, daß die im Register zu speichernden Daten von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Behörden mittels Datensichtgerät oder vergleichbare technische Einrichtungen durch automatisierte Datenfernübertragung oder auf einem magnetisierten oder vergleichbaren Datenträger an das Register übermittelt werden dürfen. Diese Verfahrensweise entspricht nicht nur einem praktischen Bedürfnis, sondern sie bietet auch die größtmögliche Gewähr für die Richtigkeit der zu speichernden Daten. Denn sie gibt demjenigen, der über die größte Sachnähe verfügt, durch die unmittelbare Rückmeldung entweder bei Fehlern die Möglichkeit der sofortigen Korrektur oder bei einer fehlerfreien Meldung die Gewißheit, daß die Daten so, wie von ihm übermittelt, im Register gespeichert worden sind. Genauso wie bei der Datenanlieferung auf Papierbelegen werden vor der Einspeicherung eine Vielzahl maschineller Einzelkontrollen durchgeführt. Diese erstrecken sich von den rein formalen Kontrollen (z.B. Verwendung zulässiger Zeichen, Datumsprüfungen) über die Beleg-Kombinationsprüfungen (sind die gemeldeten Daten miteinander verträglich? Unverträglich sind z.B.: Meldung einer Aufenthaltserlaubnis bei gleichzeitiger Ausweisungsverfügung) bis zur Verträglichkeitsprüfung der Meldung mit dem vorhandenen Datenbestand (z.B. unverträglich : Duldung bei bestehender Aufenthaltserlaubnis). Während beim Papierbelegverfahren die Kommunikation mit einer Reihe von Verwaltungsvorgängen und Postlaufzeiten verbunden ist, ermöglicht die Übermittlung mittels automatisierter Datenfernübertragung den unmittelbaren Dialog des eingebenden Sachbearbeiters mit dem Register. Zudem hat vor jeder Übermittlung eine Abfrage des Registers zu erfolgen, so daß "Blind-" Meldungen wie beim Papierbelegverfahren unterbleiben. Dies alles wird zur Aktualität und Richtigkeit der im AZR gespeicherten Daten

erheblich beitragen. Erfahrungen in Ausländerbehörden, die dv-gestützt arbeiten, bestätigen dies. Hinzu kommt, daß die Protokollierung jeder Übermittlung, die in Satz 2 normiert ist, zuverlässiger als im Papierbelegverfahren die Feststellung erlaubt, wer zu welchem Zeitpunkt welche Daten übermittelt hat. Diese Aufzeichnungen sind für Kontrollzwecke, aber auch zu Zwecken der Datenpflege wichtig.

Abs. 6

Die nach dieser Vorschrift von der Registerbehörde aktenmäßig aufbewahrten Begründungstexte dienen als Unterlage für eilige justizielle oder ausländerrechtliche Entscheidungen, wenn der Text von der aktenführenden Behörde nicht zeitgerecht erlangt werden kann. Satz 2 stellt sicher, daß diese Texte nicht länger aufbewahrt werden, als die zugrundeliegende Speicherung im Register besteht.

Zu § 7

Abs. 1

Absatz 1 enthält neben der Legaldefinition von Übermittlungsersuchen die Normierung des Grundsatzes, daß die erfragten Daten für die Aufgabenerfüllung der ersuchenden Stelle erforderlich sein müssen.

Abs. 2

Die Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Register setzt die Feststellung der Identität zwischen der Person, nach deren Daten gefragt wird, und der Person, deren Daten im Register gespeichert sind, voraus. Diese Identität ist unzweifelhaft gegeben, wenn die Anfrage unter dem vom Register bei Einstellung des Datensatzes vergebenen Geschäftszeichen erfolgt. Dieses liegt in der Regel nur der aktenführenden Ausländerbehörde oder dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vor.

Ist das Geschäftszeichen nicht bekannt, soll die Anfrage die Grund-

Abs. 4

Absatz 4 dient nur der Vollständigkeit. Denn ohne die Anlieferung und Einspeicherung der Grundpersonalien kann ein Suchvermerk im Register nicht angelegt werden.

Abs. 5

Absatz 5 erlaubt, daß die im Register zu speichernden Daten von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Behörden mittels Datensichtgerät oder vergleichbare technische Einrichtungen durch automatisierte Datenfernübertragung oder auf einem magnetisierten oder vergleichbaren Datenträger an das Register übermittelt werden dürfen. Diese Verfahrensweise entspricht nicht nur einem praktischen Bedürfnis, sondern sie bietet auch die größtmögliche Gewähr für die Richtigkeit der zu speichernden Daten. Denn sie gibt demjenigen, der über die größte Sachnähe verfügt, durch die unmittelbare Rückmeldung entweder bei Fehlern die Möglichkeit der sofortigen Korrektur oder bei einer fehlerfreien Meldung die Gewißheit, daß die Daten so, wie von ihm übermittelt, im Register gespeichert worden sind. Genauso wie bei der Datenanlieferung auf Papierbelegen werden vor der Einspeicherung eine Vielzahl maschineller Einzelkontrollen durchgeführt. Diese erstrecken sich von den rein formalen Kontrollen (z.B. Verwendung zulässiger Zeichen, Datumsprüfungen) über die Beleg-Kombinationsprüfungen (sind die gemeldeten Daten miteinander verträglich? Unverträglich sind z.B.: Meldung einer Aufenthaltserlaubnis bei gleichzeitiger Ausweisungsverfügung) bis zur Verträglichkeitsprüfung der Meldung mit dem vorhandenen Datenbestand (z.B. unverträglich : Duldung bei bestehender Aufenthaltserlaubnis). Während beim Papierbelegverfahren die Kommunikation mit einer Reihe von Verwaltungsvorgängen und Postlaufzeiten verbunden ist, ermöglicht die Übermittlung mittels automatisierter Datenfernübertragung den unmittelbaren Dialog des eingebenden Sachbearbeiters mit dem Register. Zudem hat vor jeder Übermittlung eine Abfrage des Registers zu erfolgen, so daß "Blind-Meldungen wie beim Papierbelegverfahren unterbleiben. Dies alles wird zur Aktualität und Richtigkeit der im AZR gespeicherten Daten

erheblich beitragen. Erfahrungen in Ausländerbehörden, die dv-gestützt arbeiten, bestätigen dies. Hinzu kommt, daß die Protokollierung jeder Übermittlung, die in Satz 2 normiert ist, zuverlässiger als im Papierbelegverfahren die Feststellung erlaubt, wer zu welchem Zeitpunkt welche Daten übermittelt hat. Diese Aufzeichnungen sind für Kontrollzwecke, aber auch zu Zwecken der Datenpflege wichtig.

Abs. 6

Die nach dieser Vorschrift von der Registerbehörde aktenmäßig aufbewahrten Begründungstexte dienen als Unterlage für eilige justizielle oder ausländerrechtliche Entscheidungen, wenn der Text von der aktenführenden Behörde nicht zeitgerecht erlangt werden kann. Satz 2 stellt sicher, daß diese Texte nicht länger aufbewahrt werden, als die zugrundeliegende Speicherung im Register besteht.

Zu § 7

Abs. 1

Absatz 1 enthält neben der Legaldefinition von Übermittlungsersuchen die Normierung des Grundsatzes, daß die erfragten Daten für die Aufgabenerfüllung der ersuchenden Stelle erforderlich sein müssen.

Abs. 2

Die Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Register setzt die Feststellung der Identität zwischen der Person, nach deren Daten gefragt wird, und der Person, deren Daten im Register gespeichert sind, voraus. Diese Identität ist unzweifelhaft gegeben, wenn die Anfrage unter dem vom Register bei Einstellung des Datensatzes vergebenen Geschäftszeichen erfolgt. Dieses liegt in der Regel nur der aktenführenden Ausländerbehörde oder dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vor. Ist das Geschäftszeichen nicht bekannt, soll die Anfrage die Grund-

Abs. 4

Absatz 4 dient nur der Vollständigkeit. Denn ohne die Anlieferung und Einspeicherung der Grundpersonalien kann ein Suchvermerk im Register nicht angelegt werden.

Abs. 5

Absatz 5 erlaubt, daß die im Register zu speichernden Daten von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Behörden mittels Datensichtgerät oder vergleichbare technische Einrichtungen durch automatisierte Datenfernübertragung oder auf einem magnetisierten oder vergleichbaren Datenträger an das Register übermittelt werden dürfen. Diese Verfahrensweise entspricht nicht nur einem praktischen Bedürfnis, sondern sie bietet auch die größtmögliche Gewähr für die Richtigkeit der zu speichernden Daten. Denn sie gibt demjenigen, der über die größte Sachnähe verfügt, durch die unmittelbare Rückmeldung entweder bei Fehlern die Möglichkeit der sofortigen Korrektur oder bei einer fehlerfreien Meldung die Gewißheit, daß die Daten so, wie von ihm übermittelt, im Register gespeichert worden sind. Genauso wie bei der Datenanlieferung auf Papierbelegen werden vor der Einspeicherung eine Vielzahl maschineller Einzelkontrollen durchgeführt. Diese erstrecken sich von den rein formalen Kontrollen (z.B. Verwendung zulässiger Zeichen, Datumsprüfungen) über die Beleg-Kombinationsprüfungen (sind die gemeldeten Daten miteinander verträglich? Unverträglich sind z.B.: Meldung einer Aufenthaltserlaubnis bei gleichzeitiger Ausweisungsverfügung) bis zur Verträglichkeitsprüfung der Meldung mit dem vorhandenen Datenbestand (z.B. unverträglich : Duldung bei bestehender Aufenthaltserlaubnis). Während beim Papierbelegverfahren die Kommunikation mit einer Reihe von Verwaltungsvorgängen und Postlaufzeiten verbunden ist, ermöglicht die Übermittlung mittels automatisierter Datenfernübertragung den unmittelbaren Dialog des eingebenden Sachbearbeiters mit dem Register. Zudem hat vor jeder Übermittlung eine Abfrage des Registers zu erfolgen, so daß "Blind-" Meldungen wie beim Papierbelegverfahren unterbleiben. Dies alles wird zur Aktualität und Richtigkeit der im AZR gespeicherten Daten

erheblich beitragen. Erfahrungen in Ausländerbehörden, die dv-gestützt arbeiten, bestätigen dies. Hinzu kommt, daß die Protokollierung jeder Übermittlung, die in Satz 2 normiert ist, zuverlässiger als im Papierbelegverfahren die Feststellung erlaubt, wer zu welchem Zeitpunkt welche Daten übermittelt hat. Diese Aufzeichnungen sind für Kontrollzwecke, aber auch zu Zwecken der Datenpflege wichtig.

Abs. 6

Die nach dieser Vorschrift von der Registerbehörde aktenmäßig aufbewahrten Begründungstexte dienen als Unterlage für eilige justizielle oder ausländerrechtliche Entscheidungen, wenn der Text von der aktenführenden Behörde nicht zeitgerecht erlangt werden kann. Satz 2 stellt sicher, daß diese Texte nicht länger aufbewahrt werden, als die zugrundeliegende Speicherung im Register besteht.

Zu § 7

Abs. 1

Absatz 1 enthält neben der Legaldefinition von Übermittlungsersuchen die Normierung des Grundsatzes, daß die erfragten Daten für die Aufgabenerfüllung der ersuchenden Stelle erforderlich sein müssen.

Abs. 2

Die Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Register setzt die Feststellung der Identität zwischen der Person, nach deren Daten gefragt wird, und der Person, deren Daten im Register gespeichert sind, voraus. Diese Identität ist unzweifelhaft gegeben, wenn die Anfrage unter dem vom Register bei Einstellung des Datensatzes vergebenen Geschäftszeichen erfolgt. Dieses liegt in der Regel nur der aktenführenden Ausländerbehörde oder dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vor.

Ist das Geschäftszeichen nicht bekannt, soll die Anfrage die Grund-

personalien des Betroffenen enthalten, die eine Identitätsprüfung möglich machen. Es sind alle Grundpersonalien anzugeben, die der ersuchenden Stelle bekannt sind.

Sind mehrere Personen mit gleichen oder gering abweichenden Grundpersonalien (ähnliche Personen) im Register erfaßt, kann die Identität nur von der anfragenden Stelle festgestellt werden. Deshalb werden zur Identitätsprüfung die in Betracht kommenden Grundpersonalien der ähnlichen Personen übermittelt, um der anfragenden Stelle die Identitätsprüfung zu ermöglichen.

Nach Abschluß der Identitätsprüfung sind die nicht zu dem Betroffenen gehörenden Daten zu vernichten, soweit sie in eine dauerhafte Form gebracht worden sind. Eine solche liegt nicht vor, wenn die Daten lediglich am Bildschirm angezeigt worden sind. Nach Feststellung der Identität können im Rahmen der Zugriffsberechtigung die weitergehenden Daten des Betroffenen übermittelt werden. Die entsprechenden Regelungen ergeben sich aus den §§ 8 bis 15 und § 23.

Abs. 3

Absatz 3 schreibt vor, welche Aufzeichnungen die Registerbehörde vorzunehmen hat, wenn sie selbst aufgrund eines Übermittlungsersuchens über Datensichtgerät den Datenbestand abfragt. Führen öffentliche Stellen diese Anfragen selbst durch, gilt diese Vorschrift nach § 16 Abs. 1 entsprechend, der § 7 in Bezug nimmt.

Abs. 4

Diese Vorschrift beschränkt die Verwendungsmöglichkeit der aus dem Register übermittelten Daten auf den ursprünglichen Zweck der Übermittlung. Auch hier gilt der Untersuchungsgrundsatz. Ergibt sich also aus den übermittelten Daten, daß Erkenntnisse über zugrundeliegende Sachverhalte bei einer anderen Behörde vorliegen, so hat der Übermittlungsempfänger diese zu berücksichtigen, wenn dies nach den Umständen und der Art der Aufgabenerfüllung geboten ist.

Zu welchen Zwecken Daten aus dem Register übermittelt werden dürfen, ist in den §§ 9 - 15 festgelegt. Eine entsprechende Festlegung in § 8 Abs. 1 für andere als die in den §§ 9 bis 15 bezeichneten

öffentlichen Stellen ist wegen der Vielgestaltigkeit der Aufgaben dieser Stellen nicht möglich. Allerdings dürfen diesen Behörden lediglich die in § 8 Abs. 1 bezeichneten Daten übermittelt werden. Auch hier gilt die Zweckbindung des § 7 Abs. 4, d.h. die übermittelten Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Darüberhinaus darf der Übermittlungsempfänger die zu einem bestimmten Zweck aus dem Register übermittelten Daten auch zu einem anderen in seinem Aufgabenbereich liegenden Zweck verwenden, wenn die Daten ihm auch zu diesem Zweck hätten übermittelt werden dürfen. Er braucht die Daten nicht erneut von der Registerbehörde anzufordern. Erkennt der Übermittlungsempfänger, daß die ihm übermittelten Daten für die Aufgabenerfüllung einer anderen öffentlichen Stelle erforderlich sind, darf er die Daten an diese Stelle weitergeben, wenn sie gegenüber der Registerbehörde ebenfalls auskunftsberechtigt ist. Es handelt sich hier um Übermittlungen, die vor allem bei besonderen Gefährdungssituationen keinen Aufschub zulassen. Bei diesen in Satz 3 geregelten Fällen tritt der Übermittlungsempfänger an die Stelle der Registerbehörde, die selbst nicht mehr beteiligt zu werden braucht.

Die Zweckbindung ist in § 7 Abs. 4 wegen der Vielzahl verschiedener Datenanlieferer und Datenempfänger eng gefaßt.

Satz 4 macht deutlich, daß das Geschäftszeichen der Registerbehörde nicht die Funktion eines Personenkennzeichens erhalten darf.

Abs. 5

Ebenso wie im Melderecht ist auch hier die Möglichkeit sogenannter "Gruppenauskünfte" vorgesehen. Um Mißbrauch auszuschließen, ist ein Abruf im automatisierten Verfahren ausgeschlossen.

Darüberhinaus sind die Ersuchen zu begründen. Von der Registerbehörde ist zu prüfen, ob die in den Sätzen 1 - 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dies ist beispielsweise dann unzweifelhaft der Fall, wenn eine Ausländerbehörde um Auflistung der bei ihr gemeldeten Ausländer bittet, die in Kürze wegen Erreichens des 16. Lebensjahres aufenthaltserlaubnispflichtig werden und die rechtzeitig auf die Notwendigkeit der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis hingewiesen werden sollen. Derartige

Servicefunktionen werden schon jetzt vom Register geleistet.

In eng begrenzten Ausnahmefällen sind Gruppenauskünfte nach Satz 3 auch zulässig, wenn sie erforderlich sind, um Gefahren abzuwenden oder erhebliche Straftaten zu verfolgen. Der von der Registerbehörde zu führende Nachweis stellt sicher, daß die Notwendigkeit der Gruppenauskünfte überprüft werden kann. Die Zulässigkeit der Anforderungen der Empfangsbehörden richtet sich nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften. Bezogen auf die Strafverfolgung bedeutet dies, daß für die Ersuchen der Staatsanwaltschaften die Vorschriften der StPO maßgeblich sind.

Zu § 8

Abs. 1

Jede öffentliche Stelle erhält nur diejenigen Daten des Betroffenen, die sie für ihre Aufgabenerfüllung benötigt. Hier sind zunächst diejenigen Daten aufgeführt, die an alle öffentlichen Stellen auf ihr Ersuchen aus dem Register übermittelt werden. Dies sind zunächst für alle Stellen gleichermaßen die Grundpersonalien, die aktenführende Ausländerbehörde, die Feststellung, ob sich der Ausländer im Inland aufhält oder nicht oder ob er verstorben ist sowie unter Umständen vorliegende Auskunfts- und Übermittlungssperren, die auf die besondere Sensibilität der Daten hinweisen. In den §§ 9 bis 15 und in § 23 sind typisiert die Daten aufgeführt, die darüberhinaus von den dort bezeichneten Stellen im Regelfall benötigt werden. Sie entsprechen den Erfordernissen, die im Rahmen der Planungsarbeiten deutlich geworden sind. Soweit dabei festgestellt wurde, daß eine öffentliche Stelle nicht in jedem Einzelfall den gleichen Übermittlungsumfang benötigt, ist eine abgestufte Übermittlung vorgesehen.

Abs. 2

Die Einschränkung bei der Übermittlung früherer Namen trägt dem besonderen Schutzinteresse des Betroffenen Rechnung. Frühere Namen werden nicht automatisch, sondern nur auf ausdrückliches Ersuchen übersandt. Auch dieses Übermittlungsersuchen ist nach § 7 Abs. 1 nur

zulässig, wenn die Kenntnis des früheren Namens für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Das gleiche gilt für die Übermittlung von Suchvermerken. In bestimmten Fällen ist es jedoch im öffentlichen Interesse dringend geboten, daß das Vorliegen eines Suchvermerks der anfragenden Behörde bekannt wird, damit beide Behörden sich miteinander in Verbindung setzen können. Die vorgesehene Regelung entspricht diesem öffentlichen Interesse.

Abs. 3

Durch diese Regelung ist sichergestellt, daß nur diejenigen Stellen die im Register vorgehaltenen Begründungstexte erhalten können, an die auch die den Begründungstexten zugrundeliegenden Daten übermittelt werden dürfen. Auch hier gilt der Grundsatz, daß die ersuchende Stelle sich im Regelfall wegen der dort vorhandenen größeren Sachnähe an die aktenführende Behörde wenden soll.

Zu § 9

Die Durchführung der ausländerrechtlichen Vorschriften im Geltungsbereich des Ausländergesetzes obliegt im wesentlichen den Behörden der inneren Verwaltung auf der Kreisebene oder den Behörden kreisangehöriger Gemeinden. Sie führen auch die Ausländerakten. Deshalb ist es gerechtfertigt, den Ausländerbehörden alle im Register zu dem Betroffenen gespeicherten Daten zu übermitteln.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge entscheidet gem. § 4 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz über Asylanträge. Zur Identitätsfeststellung, zur Feststellung des Aufenthaltsortes und zur Überprüfung von Angaben des Asylbewerbers benötigt diese Behörde Auskünfte aus dem Register. Darüberhinaus sind im internationalen Bereich (Schengen, EG) weitergehende Prüfungen zur Feststellung vorgesehen, welcher Vertragsstaat aufgrund bestimmter Kriterien für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Allein zur Durchführung dieser Prüfungen benötigt das Bundesamt vollständige Auskunft aus dem Register. Für die materielle Entscheidung im Asyl-

verfahren selbst sind diese Daten ohne Bedeutung.

Der Bundesgrenzschutz ist für die Erteilung von Ausnahmesichtvermerken, für Zurückweisungen und Zurückschiebungen an der Grenze und für die Überwachung von Ausreiseverboten zuständig. Hierbei hat er mit den Ausländerbehörden eng zusammenzuarbeiten.

Nach § 2 Bundesgrenzschutzgesetz hat er die Grenzen polizeilich zu überwachen, die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs durchzuführen und im Grenzgebiet Störungen zu beseitigen und Gefahren abzuwehren, die die Sicherheit der Grenzen beeinträchtigen.

Aus diesen Gründen benötigt er Auskunft aus dem Register in unbeschränktem Umfang. Nach § 1 Nr. 1 Bundesgrenzschutzgesetz können diese Aufgaben von einem Land im Einvernehmen mit dem Bund mit eigenen Kräften wahrgenommen werden. Dies ist beispielsweise in Bayern der Fall (bayerische Grenzpolizei). Nach § 62 Abs. 1 Bundesgrenzschutzgesetz können diese Aufgaben auch auf die Zollverwaltung übertragen werden. Da dies in der Praxis geschieht und einzelne Grenzübergangsstellen nur mit einem Beamten der Zollverwaltung besetzt sind, muß für diese Stellen das gleiche gelten wie für den Bundesgrenzschutz.

Zu § 10

Abs. 1

Die Zwecke, zu denen Daten aus dem Register an Polizeivollzugsbehörden und Behörden der Staatsanwaltschaft aus dem Register übermittelt werden, sind hier zunächst festgelegt. Insbesondere für die Behörden der Staatsanwaltschaft gehören hierzu auch der Informationsbedarf im Auslieferungsverfahren und zur Rechtshilfe in Strafsachen. Zu den Polizeivollzugsbehörden gehören auch das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter, soweit sie Vollzugsaufgaben wahrnehmen. Die Verwaltungspolizeibehörden sind im Auskunftsumfang auf § 8 Abs. 1 beschränkt. In Absatz 1 sind die über § 8 Abs. 1 hinaus zu übermittelnden Daten genannt.

Abs. 2

Reichen die nach Absatz 1 übermittelten Daten zur Aufgabenerfüllung nicht aus, so ist die Übermittlung weiterer Daten aus dem Register zulässig. Die Kenntnis der in § 3 Abs. 4 bezeichneten Daten ist für die Aufgabenerfüllung von Polizei und Staatsanwaltschaft nicht erforderlich.

Abs. 3

Es werden die Zwecke bestimmt, zu denen über die in Absatz 1 festgelegten Zwecke hinaus dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof Daten aus dem Register übermittelt werden, und die Daten genannt, die für diese Zwecke über § 8 Abs. 1 hinaus zu übermitteln sind.

Zu § 11

Abs. 1

Nach § 12 Abs. 4 Finanzverwaltungsgesetz hat das Zollkriminalinstitut als zentrales Zollfahndungsamt die Zollfahndungsämter bei der Erledigung ihrer Aufgaben aufgrund der Abgabenordnung und anderer Gesetze zu unterstützen. Es erfüllt kriminalpolizeiliche Funktionen und ist daher auf Auskünfte aus dem Register ebenso wie die Polizei angewiesen, wenn auch der Umfang der benötigten Daten geringer ist. Das Zollkriminalinstitut übernimmt für die Zollfahndungsämter die zentrale Anfrage an das Register. Die zu übermittelnden Daten werden nahezu ausschließlich zur Identifizierung der Betroffenen in laufenden Ermittlungsverfahren benötigt. Das Zollkriminalinstitut leitet sie nach Abgleich mit eigenen Datenbeständen an das ermittelnde Zollfahndungsamt weiter.

Abs. 2

Wenn Daten des Betroffenen lediglich aus einem der in Absatz 2 aufgeführten Gründe im Register erfasst sind, der Datensatz des

Betroffenen also weitere Angaben nicht enthält, kommt eine Übermittlung nicht in Betracht, weil die Kenntnis dieser Daten für die Aufgabenerfüllung des Zollkriminalinstituts und der Zollfahndungsämter nicht erforderlich ist.

Zu § 12

Abs. 1

Die Bundesanstalt für Arbeit hat in großer Zahl Schadensersatzansprüche und Ansprüche wegen zu Unrecht erhaltener und daher zurückzufordernder Sozialleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, dem Bundeskindergeldgesetz und anderen Gesetzen geltend zu machen. Deshalb benötigt sie aus dem Register den Hinweis auf die aktenführende Ausländerbehörde und Angaben darüber, ob sich der Betroffene im Bundesgebiet aufhält oder nicht. Die in § 8 Abs. 2 genannten Daten werden nicht übermittelt.

Die übermittelten Daten sind erforderlich zur Vorbereitung der Vollstreckungsanordnung oder des Vollstreckungsersuchens, wobei die Beitreibung dieser Ansprüche in der Regel dem für den Wohnort zuständigen Hauptzollamt obliegt (§ 66 Sozialgesetzbuch X i.V.m. § 4 b Verwaltungsvollstreckungsgesetz).

Abs. 2

Bei der Verfolgung und der Koordination der Bekämpfung illegaler Ausländerbeschäftigung, illegaler Arbeitnehmerüberlassung und des Leistungsmissbrauchs nimmt die Bundesanstalt für Arbeit nach dem Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und nach §§ 2 Nr. 8, 233 b Abs. 3 Arbeitsförderungsgesetz eine zentrale Stellung ein. Im Interesse der Erfüllung dieser Aufgabe ist die Bundesanstalt für Arbeit auf bestmögliche Nutzung bestehender Informationsmöglichkeiten angewiesen. Insbesondere bei den Ermittlungen vor Ort, z.B. bei Durchsuchungen von Baustellen, ist die zügige Informationserlangung über die angetroffenen ausländischen Arbeitnehmer unerlässlich, wenn die Ermittlungen nicht im Sande verlaufen sollen. Deshalb erhält die Bundesanstalt für Arbeit zu dem

in Absatz 2 genannten Zweck über die in Absatz 1 bezeichneten Daten hinaus die in Absatz 2 genannten Daten.

Abs. 3

Ebenso wie in § 11 Abs. 2 kommt eine Datenübermittlung nach dieser Vorschrift nicht in Betracht, wenn die Daten des Betroffenen nur als Folge eines der in Nummern 1 bis 4 beschriebenen Sachverhalte im Register erfaßt sind.

Zu § 13

Abs. 1

Die Entscheidungen im Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz haben weitreichende statusrechtliche und finanzielle Bedeutung. Deshalb müssen die hiermit betrauten Behörden alle Erkenntnisquellen nutzen können. Die unter Nr. 4 aufgeführten Angaben dienen lediglich als Hinweis auf bei anderen Behörden geführte Akten. Der Hinweis ermöglicht, bei Bedarf die Akten von der jeweiligen Behörde anzufordern und mit ihrer Hilfe Angaben des Antragstellers zu überprüfen. Für die materiellen Feststellungen nach dem Bundesvertriebenengesetz selbst sind die Angaben aus dem Register ohne Bedeutung. Die Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes ist von den Ländern auf örtliche Behörden übertragen worden. Im Interesse einer einheitlichen Handhabbarkeit werden diese Behörden hier unter dem Begriff "Vertriebenenbehörden" zusammengefaßt.

Abs. 2

Die Tatsache, daß eine andere Behörde den Betroffenen sucht, ist für die Beurteilung im Vertriebenenverfahren ohne Bedeutung. Das Auskunftsbedürfnis der suchenden Behörde wird durch die Mitteilung des Registers befriedigt, wenn der Betroffene sich ordnungsgemäß bei der Ausländerbehörde anmeldet oder angemeldet wird.

Zu § 14

Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die entsprechenden Behörden der Länder erhalten zur Erfüllung der ihnen nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes übertragenen Aufgaben Auskünfte aus dem Register. Als Nachweis sind von ihnen die gleichen Aufzeichnungen zu fertigen und aufzubewahren wie bei der Einstellung von Suchvermerken nach § 5 Abs. 3 Satz 3 und 4.

Das gleiche gilt für den Bundesnachrichtendienst für seine außen- und sicherheitspolitische Informationsgewinnung sowie zur Abschirmung seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten.

Auch der Militärische Abschirmdienst (MAD) erhält Auskünfte aus dem Register. Zu dem Personenkreis, auf den sich die Zuständigkeit des MAD bezieht, gehören auch ausländische Zivilangestellte und ausländische Ehegatten oder Verlobte von Personen, die dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung angehören. Daneben erstreckt sie sich in Ausnahmefällen ferner auf Ausländer, wenn deren Bestrebungen sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder wenn sie sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht ausführen und wenn Ziel dieser Bestrebungen oder Tätigkeiten Personen, Dienststellen oder Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung sind.

Anmerkung:

Es wird unterstellt, daß das BND-Gesetz und das MAD-Gesetz noch vor oder zeitgleich mit dem AZR-Gesetz verabschiedet werden. Für den Fall einer zeitlichen Verschiebung wird zu erwägen sein, ähnlich wie im Straßenverkehrsgesetz (ZEVIS) mit einer Übergangsklausel zu arbeiten.

Zu § 15

Abs. 1

Das Bundesverwaltungsamt wird von deutschen Auslandsvertretungen bei der Bearbeitung von Sichtvermerksanträgen beteiligt. Es hat Stellungnahmen der Ausländerbehörden einzuholen und auch zu prüfen, ob im Register Eintragungen gespeichert sind, die der Erteilung eines Sichtvermerkes entgegenstehen. Zu dieser Aufgabenerfüllung, die einer besonderen Organisationseinheit des Bundesverwaltungsamtes übertragen ist, wird der gleiche Informationsumfang benötigt wie von den Ausländerbehörden.

Abs. 2

Das Bundesverwaltungsamt ist darüberhinaus am Verfahren zur Feststellung der Eigenschaft als Deutscher oder zur Übernahme von deutschen Volkszugehörigen in die Bundesrepublik Deutschland unter Berufung auf das Bundesvertriebenengesetz beteiligt, und zwar mit der Funktion des Beauftragten der Bundesregierung für die Verteilung der Aussiedler und einer Organisationseinheit, die für die Vorprüfung zuständig ist. Beide Organisationseinheiten werden deshalb hier wie die Vertriebenenbehörden behandelt.

Zu § 16

Abs. 1

Hier ist zunächst geregelt, welche Behörden zum Abruf von Daten aus dem Register im automatisierten Verfahren zugelassen werden können. Aufgeführt sind diejenigen Behörden, die in erheblichem Maß zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Auskünfte aus dem Register angewiesen sind. Nach Satz 3 bedarf die Zulassung der Zustimmung der für die speichernde und die abrufende Stelle jeweils zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde. Diese haben zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Anschluß an das Direktabrufsverfahren des

Registers gegeben sind. Dies entspricht der Regelung in § 9 Abs. 3 Satz 2 E-BDSG. Im Gegensatz zur dortigen Regelung gilt das Zustimmungsverfordernis für alle in § 16 Abs. 1 bezeichneten Benutzerbehörden und nicht nur für die in § 9 Abs. 3 Satz 2 E-BDSG in Bezug genommenen Behörden. Diese Abweichung ist begründet in der komplexen Struktur des Registers, das Daten enthält, die von einer Vielzahl von Behörden mit unterschiedlicher Aufgabenstellung übermittelt worden sind. Bei der Einrichtung von automatisierten Abrufverfahren ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen. Nach dem Ergebnis umfangreicher Beratungen (vgl. oben zu A 2.) wird dies bei den in Satz 1 bezeichneten Behörden in der Regel der Fall sein. Insbesondere bei den Ausländerbehörden, dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, dem Bundesgrenzschutz sowie Stellen eines Landes oder der Zollverwaltung, die Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes wahrnehmen, und innerhalb des Bundesverwaltungsamtes selbst, soweit Aufgaben nach dem Bundesvertriebenengesetz erfüllt werden oder das Bundesverwaltungsamt bei der Bearbeitung von Sichtvermerksanträgen beteiligt ist, werden sowohl eine besondere Eilbedürftigkeit als auch eine Vielzahl von Übermittlungen gegeben sein. Überwiegend auf die Eilbedürftigkeit der Auskunft ist abzustellen bei den Polizeivollzugsbehörden, dem Zollkriminalinstitut und der Bundesanstalt für Arbeit, soweit sie für die Bekämpfung illegaler Beschäftigung zuständig ist. Zur Geltendmachung von Ansprüchen richtet die Bundesanstalt für Arbeit Anfragen in großer Zahl (jährlich rd. 17.000) an das Register. Bei den Behörden der Staatsanwaltschaft ist von Fall zu Fall zu entscheiden, ob die Kriterien des Satzes 2 erfüllt sind. Bei den Verfassungsschutzbehörden und dem Bundesnachrichtendienst dient die Einrichtung des Direktabrufverfahrens auch zur Wahrung der besonderen Vertraulichkeit ihrer Aufgabenerfüllung.

Abs. 2

Absatz 2 entspricht der schon jetzt geltenden datenschutzrechtlichen Regelung, die auch im Rahmen der Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes nicht geändert werden soll. Da nach Absatz

1 auch § 7 gilt, sind für Benachrichtigungen nach § 22 Abs. 4 oder zur Kontrolle der Zulässigkeit einzelner Abrufe der in Absatz 1 genannten Behörden die gleichen Protokollierungen durchzuführen wie für die Abrufe, die von einem Datensichtgerät der Registerbehörde aus durchgeführt werden.

Abs. 3

Die Regelung des Absatzes 3 entspricht dem in § 7 Abs. 1 zum Ausdruck gebrachten Grundgedanken. Sie trägt der Tatsache Rechnung, daß bei dem Abruf im automatisierten Verfahren eine Prüfung über die materielle Berechtigung des Auskunftersuchens von der Registerbehörde nicht durchgeführt werden kann. Gleichwohl kann auf die Bestimmung einer Verantwortlichkeit nicht verzichtet werden. Sie muß nur dort angesiedelt werden, wo sie tatsächlich auch wahrgenommen werden kann. Satz 2 nimmt den in § 2 b Abs. 3 Personalausweisgesetz und § 22 Abs. 3 Paßgesetz zum Ausdruck gebrachten Grundgedanken auf, daß nur bestimmte Bedienstete unmittelbaren Zugang zu den personenbezogenen Daten haben sollen.

Zu § 17

Abs. 1 und 2

Das Statistische Bundesamt benötigt die in der Vorschrift bezeichneten Daten für eine Bundesstatistik über Ausländer. Den statistischen Ämtern der Länder können für regionale Sonderaufbereitungen die nach § 17 zur Verfügung gestellten Daten übermittelt werden. Diese Regelung entspricht § 16 Abs. 3 Satz 1 Bundesstatistikgesetz.

Zu § 18

Abs. 1

Eine Vielzahl humanitärer und sozialer Aufgaben werden in der

Bundesrepublik Deutschland nicht von staatlichen Stellen, sondern von privaten Einrichtungen erfüllt. So bearbeiten z.B. das Deutsche Rote Kreuz, der Kirchliche Suchdienst und der Internationale Suchdienst Suchaufträge nach verschollenen Personen, das Deutsche Institut für Vormundchaftswesen gewährt Rechtshilfe in Vormundschafts- und Unterhaltsverfahren und zieht Unterhaltsgelder für eheliche und nichteheliche Kinder in Auslandsfällen ein. Diese Stellen sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Auskunftserteilung aus dem Register angewiesen. Der in Absatz 1 bestimmte Auskunftsumfang ist ausreichend. Vorhandene Übermittlungssperren sollen die Auskunft nicht hindern, weil die Auskunftserteilung im Regelfall entweder dem Interesse des Betroffenen entspricht (z.B. Suchauftrag zur Familienzusammenführung) oder im öffentlichen Interesse liegt (z.B. bei Unterhaltsangelegenheiten). Mit der Weitergabe der Übermittlungssperre kann jedoch auf besonders schutzwürdige Interessen des Betroffenen hingewiesen werden. Darüberhinaus ist das Schutzbedürfnis des Betroffenen durch die Befragung vor der Auskunftserteilung (§ 4 Satz 2, § 18 Abs. 4) gewahrt.

Abs. 2

Das Erfordernis schriftlicher Begründung dient der Verhinderung von Mißbrauch. Anders als an öffentliche Stellen dürfen Daten ähnlicher Personen nicht übermittelt werden. Bestehen an der Identität Zweifel, hat die Auskunft zu unterbleiben.

Abs. 3

Die in § 7 Abs. 4 Satz 1 für öffentliche Stellen normierte Zweckbindung gilt auch für die in § 18 Abs. 1 genannten nicht-öffentlichen Stellen und über Verweisungen in §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 auch für die dort genannten Stellen und Personen. Um sicherzustellen, daß der Empfänger der Daten diese Zweckbindung kennt, ist er von der Registerbehörde darauf hinzuweisen.

Abs. 4

Diese Regelung soll verhindern, daß eine humanitäre oder soziale Einrichtung von einem Dritten dazu mißbraucht wird, Daten des Betroffenen in Erfahrung zu bringen. Häufig kann der verfolgte Zweck durch Kontaktaufnahme der Einrichtung mit dem Betroffenen erreicht werden. Sollen die Daten an einen Dritten weitergegeben werden, bedarf dies der Zustimmung des Betroffenen. Dritter im Sinne dieser Vorschrift ist jede natürliche oder juristische Person, die nicht der Betroffene selbst oder die um Auskunft ersuchende nicht-öffentliche Stelle im Sinne von Absatz 1 ist.

Besonders in Unterhaltsangelegenheiten kann begründeter Anlaß zur Befürchtung gegeben sein, daß der mit dem Auskunftersuchen verfolgte Zweck vom Betroffenen vereitelt wird, wenn er von dem Auskunftersuchen Kenntnis erhält. In Fällen dieser Art muß es nach sorgfältiger Abwägung zulässig sein, auf die Zustimmung des Betroffenen zur Weiterleitung der Daten zu verzichten.

Zu § 19

Abs. 1

Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 können an Behörden anderer Staaten sowie an über- und zwischenstaatliche Organisationen die gleichen Auskünfte gegeben werden wie an die in § 18 genannten nicht-öffentlichen Stellen. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen (z.B. aus dem Europäischen Übereinkommen vom 24.11.1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und dem Europäischen Übereinkommen vom 15.03.1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland, BGBl. II 1981 S. 533) oder aus der humanitären Aufgabenstellung einer über- oder zwischenstaatlichen Organisation (z.B. Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen). Die Registerbehörde hat anhand der Begründung des Auskunftersuchens das berechtigte Interesse an der Auskunftserteilung gegen die schutzwürdigen Belange des Betroffenen abzuwägen. Bei ihrer Entscheidung hat sie auch die Belange der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen. Einzelheiten, z.B. Maßnahmen zum Schutz von ausländischen Flüchtlingen, werden in

einer Rechtsverordnung geregelt (§ 25 Abs. 1).

Abs. 2

Auskünfte nach Absatz 1 werden im Regelfall nur mit Zustimmung des Betroffenen erteilt. Die Registerbehörde darf von der Einholung der Zustimmung nur in Ausnahmefällen absehen, wenn Gründe dafür ersichtlich sind, daß anderenfalls der Zweck des Auskunftersuchens gefährdet würde.

Abs. 3

Im Rahmen völkerrechtlicher Verträge, die z.B. in Ausführung des Schengener Abkommens geschlossen werden, kann sich die Verpflichtung ergeben, Daten aus dem Register an Vertragsstaaten weiterzugeben. Mit dieser Vorschrift soll der Möglichkeit solcher künftigen Entwicklungen Rechnung getragen werden.

Zu § 20

Abs. 1

Es erscheint nicht vertretbar, Auskunftersuchen Privater generell abzulehnen. Allerdings sind an die Voraussetzungen für die Übermittlung strenge Anforderungen zu stellen, um Mißbrauchsmöglichkeiten auszuschließen. Allein eine schriftliche Begründung und die Kenntnis der Grundpersonalien reichen nicht aus, sondern es muß eine der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen gegenüber der Registerbehörde nachgewiesen werden.

Abs. 2

Zweck des Registers ist die Unterstützung von Behörden. Es ist gerechtfertigt, für die ausnahmesweise Auskunftserteilung an Private Kosten zu erheben.

Zu § 21

Abs. 1

Diese Vorschrift konkretisiert § 17 Abs. 1 des Entwurfs der Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes und schließt die dort in § 17 Abs. 6 E-BDSG genannte Unentgeltlichkeit der Auskunftserteilung mit ein.

Dem Betroffenen ist Auskunft über die zu seiner Person im Register gespeicherten Daten einschließlich Herkunft und Empfänger zu erteilen. Hierfür ist eine eindeutige Willenserklärung des Betroffenen erforderlich. Entscheidend für die Auskunftserteilung ist die Gewißheit, daß die gespeicherten Daten dem Anfragenden zuzuordnen sind. Abweichungen bei Einzeldaten können auf fehlerhaften Speicherungen beruhen und begründen deshalb alleine eine Auskunftsverweigerung nicht. In welcher Weise der Nachweis der Identität zu erbringen ist und in welcher Form die Auskunft erteilt wird, bestimmt die Registerbehörde nach eigenem Ermessen.

Abs. 2

Der in Absatz 1 normierte Auskunftsanspruch gilt nicht unbeschränkt. Er hat unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen hinter die öffentlichen Interessen zurückzutreten. Diese Regelung entspricht im Grundsatz § 17 Abs. 3 E-BDSG. Sie berücksichtigt allerdings, daß bei der Frage der Gefährdung der Aufgabenerfüllung auf die öffentliche Stelle abzustellen ist, die die Daten an das Register übermittelt hat, und nicht auf die Registerbehörde selbst.

Abs. 3

Diese Vorschrift entspricht im Grundsatz § 17 Abs. 2 E-BDSG mit der Besonderheit, daß auch hier wie in Absatz 2 nicht auf das Schutzbedürfnis der Registerbehörde selbst, sondern auf das Schutzbedürfnis der Benutzerbehörden abgestellt wird. Sie enthält jedoch kein Auskunftsverbot, sondern räumt für die Entscheidung einen Spielraum ein, der zu einer Auskunftsverpflichtung wird, wenn im

Einzelfall die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

Abs. 4

Diese Vorschrift stellt sicher, daß der mit Absatz 2 und 3 verfolgte Schutzzweck nicht durch eine Begründungspflicht der Auskunftsverweigerung unterlaufen wird. Die Sätze 2 und 3 sollen die Überprüfungsmöglichkeit der Entscheidungen nach Satz 1 sicherstellen.

Abs. 5

Diese Vorschrift entspricht § 17 Abs. 5 E-BDSG.

Zu § 22

Abs. 1

Es ist selbstverständlich, daß personenbezogene Daten zu berichtigen sind, wenn sich ihre Unrichtigkeit herausstellt. Diese Verpflichtung trifft nicht nur die Registerbehörde, sondern wie sich aus der Nachberichtspflicht in § 6 Abs. 1 ergibt, auch die datenanliefernden Stellen.

Abs. 2

Da im Register nur Daten von Ausländern zu speichern sind, sind die Daten des Betroffenen sofort zu löschen, wenn er Deutscher wird oder sich nachträglich herausstellt, daß er Deutscher ist. Bei der Löschung im übrigen wird abgestellt auf den abstrakten Übermittlungsbedarf der mit der Durchführung ausländer- und asylrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden. Die Festlegung von Höchstfristen stellt sicher, daß im Einzelfall Daten auch vor Erreichen dieser Frist gelöscht werden können, wenn ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Die gespeicherten Daten sind ebenfalls zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war.

Abs. 3

Das Sperren von Daten hindert die weitere Verarbeitung ohne Einwilligung des Betroffenen, vernichtet die Daten jedoch noch nicht endgültig. Dies ist sinnvoll in den in Absatz 3 Nr. 1 und 2 genannten Fällen. Die Regelung entspricht § 18 Abs. 4 E-BDSG.

Abs. 4

Diese Vorschrift entspricht im wesentlichen § 18 Abs. 6 E-BDSG. Über die Regelung des BDSG hinaus werden Benutzer des Registers vom Berichtigen, Löschen oder Sperren auch dann benachrichtigt, wenn dies zur Aufgabenerfüllung dieser Stellen erforderlich ist.

Zu § 23

Nach derzeitiger Rechtslage entscheidet der Bundesminister des Innern über die Übernahme von Ausländern ins Bundesgebiet, wenn völkerrechtliche, politische oder menschliche Gründe dies erfordern. Hierfür benötigt er Daten aus dem Register. Die Vorschrift regelt die Datenübermittlung an oberste Behörden des Bundes und der Länder für diesen Fall und Fälle vergleichbarer Art. Aufsichtsbehörden haben einen eigenen Übermittlungsanspruch, soweit sie Daten aus dem Register zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen benötigen.

Zu § 24

Abs. 1

Die hier genannten Behörden benötigen anonymisierte Daten aus dem Register als Planungsdaten für eine Vielzahl unterschiedlicher Zwecke.

Abs. 2

Die übermittelten Daten dürfen nur zu planerischen und nicht für andere Verwaltungszwecke, insbesondere zu Vollzugszwecken, verwendet werden.

Zu § 25

Abs. 1

In dieser Vorschrift sind die einzelnen Verordnungs-Ermächtigungen zusammengefaßt.

Abs. 2

Um amtliche Verkündungsblätter nicht mit dem Abdruck technischer Normen zu belasten, soll hier wie in § 20 Abs. 3 Melderechtsrahmengesetz auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden können.

Zu § 26

Die Anweisungen, die zur gleichmäßigen Durchführung dieses Gesetzes und der auf seinen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen notwendig sind, werden in allgemeinen Verwaltungsvorschriften niedergelegt.

Soweit der Vollzug ausschließlich in bundeseigener Verwaltung erfolgt, bedürfen die allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Art. 86 Satz 1 GG anders als nach Art. 84 Abs. 2 und Art. 85 Abs. 2 Satz 1 GG keiner Zustimmung des Bundesrates.

Zu § 27

Die hier genannten Vorschriften werden durch dieses Gesetz ersetzt.

Zu § 28

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 29

Die nach den §§ 25 und 26 zu erlassenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sollen zeitgleich mit den übrigen Vorschriften des Gesetzes in Kraft treten.

Übersicht

über die personenbezogenen Daten, die im Register verarbeitet werden.

Bezeichnung der Daten (§ 3)	Anlieferung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6)	Übermittlung an folgende Stellen (§§ 8 - 13, 15, 17 - 20)
Abs. 3 Nr. 1		
Grundpersonen		
1. Familienname	- Ausländerbehörden und sonstige mit der Durchführung ausländerrechtlicher Aufgaben betraute Behörden zu Nr. 1 - 8	- Ausländerbehörden
2. Familienname nach deutschem Recht		- Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
3. Geburtsname	- mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden zu Nr. 1, 3 - 8	- mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden
4. Voramen		- Polizeibehörden und Behörden der Staatsanwaltschaft
5. Tag der Geburt	- Bundeskriminalamt zu Nr. 1, 3 - 8	- Bundesverwaltungsamt nach § 15 Abs. 1
6. Geburtsort mit Postleitzahl	- Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten zu Nr. 1, 3 - 8	- Zollkriminalinstitut
7. Geschlecht	- Bundesverwaltungsamt, soweit es am Verfahren in Angelegenheiten der Vertriebenen oder zur Feststellung der Eigenschaft als Deutscher beteiligt ist zu Nr. 1, 3 - 8	- Bundesanstalt für Arbeit (Bekämpfung der illegalen Beschäftigung)
8. Staatsangehörigkeit	- Vertriebenenbehörden zu Nr. 1, 3 - 8	- Bundesanstalt für Arbeit (Geltendmachung von Ansprüchen)
		- Vertriebenenbehörden
		- Bundesverwaltungsamt nach § 15 Abs. 2
		- sonstige öffentliche Stellen
		- nicht öffentliche Stellen innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen
		- Behörden anderer Staaten sowie über- und zwischenstaatliche Organisationen
		- natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts
		- Statistisches Bundesamt nur Angaben zu Nr. 5, 7 und 8

Bezeichnung der Daten

(§ 3)

**Anlieferung durch
folgende öffentliche Stellen
(§ 6)**

**Übermittlung an folgende
Stellen**

(§§ 8 - 13, 15, 17 - 20)

Abs. 3 Nr. 2

Weitere Angaben zur Person

1. frühere Namen
2. abweichende Namensschreibweisen
3. andere Namen
4. Aliaspersonalien
5. Familienstand
6. Angaben zum Ausweispapier
7. letzter Wohnort im Herkunftsland mit Postleitzahl
8. zuletzt im Herkunftsland ausgeübter Beruf
9. Staatsangehörigkeit des Ehegatten oder früheren Ehegatten

- Ausländerbehörden und sonstige mit der Durchführung ausländerrechtlicher Aufgaben betraute Behörden zu Nr. 1 - 9
- mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden zu Nr. 2 - 4 und 6
- Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu Nr. 2 - 4
- Bundeskriminalamt zu Nr. 2 - 4
- Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten zu Nr. 2 - 4

- Ausländerbehörden
- Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
- mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden
- Bundesverwaltungsamt nach § 15 Abs. 1
- Polizeibehörden und Behörden der Staatsanwaltschaft
- Zollkriminalinstitut nur Angaben zu Nr. 1 - 4
- Bundesanstalt für Arbeit (Bekämpfung der illegalen Beschäftigung) nur Angaben zu Nr. 1 - 4 und 6
- Statistisches Bundesamt nur Angaben zu Nr. 5 und 9

Bezeichnung der Daten	Anlieferung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6)	Übermittlung an folgende Stellen (§§ 8 - 13, 15, 17 - 20)
(§ 3)		
Abs. 3 Nr. 3		
Meldestatus	- Ausländerbehörden und sonstige mit der Durchführung ausländerrechtlicher Aufgaben betraute Behörden	1. Alle Angaben zum Meldestatus
1. Bezeichnung der aktenführenden Ausländerbehörde und deren Geschäftszeichen 2. Ersteinreisedatum 3. Zuzug von einer anderen Ausländerbehörde am 4. Wiederzuzug aus dem Ausland am 5. Fortzug ins Ausland am 6. Fortzug nach unbekannt am 7. Verstorben am 8. Nicht mehr aufhältig seit 9. Aktenabgabe an eine andere Ausländerbehörde, deren Bezeichnung und Abgabedatum		- Ausländerbehörden - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden - Bundesverwaltungsamt nach § 15 Abs. 1 - Polizeibehörden und Behörden der Staatsanwaltschaft
		2. Eingeschränkte Angaben zum Meldestatus nur Angaben zu Nr. 1, 4 - 8
		- Zollkriminalinstitut - Bundesanstalt für Arbeit (Geltendmachung von Ansprüchen und Bekämpfung der illegalen Beschäftigung) - Vertriebenenbehörden - Bundesverwaltungsamt nach § 15 Abs. 2 - sonstige öffentliche Stellen - nicht öffentliche Stellen innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen. - Behörden anderer Staaten sowie über- und zwischenstaatliche Organisationen - natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts
		nur Angaben zu Nr. 1 - 8
		- Statistisches Bundesamt
rechtliche Stellung	- Ausländerbehörden und sonstige mit der Durchführung ausländerrechtlicher Aufgaben betraute Behörden	- Ausländerbehörden
1. Kontingentflüchtling 2. als Flüchtling im Ausland anerkannt		- Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden - Bundesverwaltungsamt nach § 15 Abs. 1 - Polizeibehörden und Behörden der Staatsanwaltschaft - Statistisches Bundesamt

Bezeichnung der Daten (§ 3)	Anlieferung durch folgende öffentliche Stellen (§ 5)	Übermittlung an folgende Stellen (§§ 8 - 13, 15, 17 - 20)
Abs. 3 Nr. 3 u. 4 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsrecht	- Ausländerbehörden und sonstige mit der Durchführung ausländerrechtlicher Aufgaben betraute Behörden	- Ausländerbehörden - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden - Bundesverwaltungsamt nach § 15 Abs. 1 - Polizeibehörden und Behörden der Staatsanwaltschaft - Bundesanstalt für Arbeit (Bekämpfung der illegalen Beschäftigung) - Statistisches Bundesamt
1. befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt am		
2. unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt am		
3. vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis befreit		
4. Aufenthaltsberechtigung erteilt am		
5. Aufenthaltserlaubnis/-berechtigung/-befreiung erloschen am		
6. unbefristete Aufenthaltserlaubnis nachträglich befristet seit		
7. Heimatloser Ausländer		
Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt am	- Ausländerbehörden und sonstige mit der Durchführung ausländerrechtlicher Aufgaben betraute Behörden	- Ausländerbehörden - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden - Bundesverwaltungsamt nach § 15 Abs. 1 - Polizeibehörden und Behörden der Staatsanwaltschaft - Bundesanstalt für Arbeit (Bekämpfung der illegalen Beschäftigung) - Statistisches Bundesamt
Abs. 3 Nr. 4 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 Asylverfahren	- Ausländerbehörden und sonstige mit der Durchführung ausländerrechtlicher Aufgaben betraute Behörden zu Nr. 1 - 5, 9 und 13 - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu Nr. 6 - 8, 10 und 11 - Anlieferung durch beide Behörden möglich: zu Nr. 12	- Ausländerbehörden - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden - Bundesverwaltungsamt nach § 15 Abs. 1 - Polizeibehörden und Behörden der Staatsanwaltschaft - Vertriebenenbehörden - Bundesverwaltungsamt nach § 15 Abs. 2 - Statistisches Bundesamt - Bundesanstalt für Arbeit (Bekämpfung der illegalen Beschäftigung)
1. Asylantrag gestellt am		
2. Asylantrag gestellt, bei ABH erledigt am		
3. Asylverfahren bei ABH erledigt am		
4. Asylantrag erneut gestellt am		
5. Asylantrag erneut gestellt, bei ABH erledigt am		
6. als Asylberechtigte(r) anerkannt am		
7. Asylantrag abgelehnt am		
8. Anerkennung widerrufen/ zurückgenommen am		
9. Anerkennung erloschen am		
10. Asylverfahren eingestellt am		
11. Asylverfahren auf andere Weise erledigt am		
12. Asylantrag zurückgenommen am		
13. Aufenthaltsgestattung liegt vor seit ...		

Bezeichnung der Daten (§ 3)	Anlieferung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6)	Übermittlung an folgende Stellen (§§ 8 - 13, 15, 17 - 20)
Abs. 3 Nr. 4 I. V. m. Abs. 2 Nr. 2		
Ausweisung		
1. Voraussetzung gegeben für Ausweisung seit 2. Verfahren nach § 10 AuslG, Verfügung vom Wirkung befristet bis 3. Verfahren nach § 10 AuslG, Verfügung vom Wirkung unbefristet 4. Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung befristet bis sofort vollziehbar seit 5. Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung unbefristet, sofort vollziehbar seit 6. Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung befristet bis unanfechtbar seit 7. Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung unbefristet, unanfechtbar seit	- Ausländerbehörden und sonstige mit der Durchführung ausländerrechtlicher Aufgaben betraute Behörden	- Ausländerbehörden - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden - Bundesverwaltungsamt nach § 15 Abs. 1 - Polizeibehörden und Behörden der Staatsanwaltschaft - Bundesanstalt für Arbeit (Bekämpfung der illegalen Beschäftigung) - Statistisches Bundesamt
Abschiebung		
1. Ausreiseaufforderung ausgesprochen am ... Fristsetzung bis 2. Voraussetzung gegeben für Abschiebung seit 3. Abschiebung angedroht am 4. Abschiebung angeordnet am 5. Abschiebung angedroht und angeordnet am 6. Abschiebung vollzogen am 7. Abschiebung vollzogen am Wirkung der Abschiebung befristet bis 8. Abschiebung vollzogen am Wirkung der Abschiebung unbefristet	- Ausländerbehörden und sonstige mit der Durchführung ausländerrechtlicher Aufgaben betraute Behörden	- Ausländerbehörden - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden - Bundesverwaltungsamt nach § 15 Abs. 1 - Polizeibehörden und Behörden der Staatsanwaltschaft - Bundesanstalt für Arbeit (Bekämpfung der illegalen Beschäftigung) - Statistisches Bundesamt
Zurückweisungen oder Zurückschiebungen		
1. Zurückgewiesen am 2. Zurückgeschoben am	- mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden	- Ausländerbehörden - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden - Bundesverwaltungsamt nach § 15 Abs. 1 - Polizeibehörden und Behörden der Staatsanwaltschaft - Vertriebenenbehörden - Bundesverwaltungsamt nach § 15 Abs. 2

Bezeichnung der Daten (§ 3)	Anlieferung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6)	Übermittlung an folgende Stellen (§§ 8 - 13, 15, 17 - 20)
Ausreiseverbot		
Ausreiseverbot erlassen am	- Ausländerbehörden und sonstige mit der Durchführung ausländerrechtlicher Aufgaben betraute Behörden	- Ausländerbehörden - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden - Polizeibehörden und Behörden der Staatsanwaltschaft - Statistisches Bundesamt
Duldung		
Duldung erteilt am	- Ausländerbehörden und sonstige mit der Durchführung ausländerrechtlicher Aufgaben betraute Behörden	- Ausländerbehörden - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden - Bundesverwaltungsamt nach § 15 Abs. 1 - Polizeibehörden und Behörden der Staatsanwaltschaft - Bundesanstalt für Arbeit (Bekämpfung der illegalen Beschäftigung) - Statistisches Bundesamt
Politische Betätigung		
1. Politische Betätigung eingeschränkt am Wirkung befristet bis	- Ausländerbehörden und sonstige mit der Durchführung ausländerrechtlicher Aufgaben betraute Behörden	- Ausländerbehörden - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden
2. Politische Betätigung eingeschränkt am Wirkung unbefristet		- Bundesverwaltungsamt nach § 15 Abs. 1
3. Politische Betätigung untersagt am Wirkung befristet bis		- Polizeibehörden und Behörden der Staatsanwaltschaft
4. Politische Betätigung untersagt am Wirkung unbefristet		
Abs. 3 Nr. 4 I. V. m. Abs. 2 Nr. 3		
Einreisebedenken		
1. Einreisebedenken seit Wirkung befristet bis	- Ausländerbehörden und sonstige mit der Durchführung ausländerrechtlicher Aufgaben betraute Behörden	- Ausländerbehörden - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
2. Einreisebedenken seit Wirkung unbefristet	- mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden	- mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden - Bundesverwaltungsamt nach § 15 Abs. 1
Abs. 3 Nr. 4 I. V. m. Abs. 2 Nr. 4		
Grenzfehndung		
Ausschreibung zur Zurückweisung	- mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden	- Ausländerbehörden - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden - Bundesverwaltungsamt nach § 15 Abs. 1 - Polizeibehörden und Behörden der Staatsanwaltschaft - Bundesanstalt für Arbeit (Bekämpfung der illegalen Beschäftigung) - Vertriebenenbehörden - Bundesverwaltungsamt nach § 15 Abs. 2

Bezeichnung der Daten

(§ 3)

**Anlieferung durch
folgende öffentliche Stellen**
(§ 6)

**Übermittlung an folgende
Stellen**
(§§ 8 - 13, 15, 17 - 20)

Abs. 3 Nr. 4 i. V. m. Abs. 2 Nr. 5

1. Ausschreibung im deutschen Fahndungsbuch (Aufenthaltsmittlung)
2. Ausschreibung im deutschen Fahndungsbuch (Festnahme)

- Bundeskriminalamt

- Ausländerbehörden
- Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
- mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden
- Bundesverwaltungsamt nach § 15 Abs. 1
- Polizeibehörden und Behörden der Staatsanwaltschaft
- Zollkriminalinstitut
- Bundesanstalt für Arbeit (Bekämpfung der illegalen Beschäftigung)
- Vertriebenenbehörden
- Bundesverwaltungsamt nach § 15 Abs. 2

Abs. 3 Nr. 4 i. V. m. Abs. 2 Nr. 6

1. Ausschreibung zur Zurückweisung - TE -

- mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden

- Ausländerbehörden
- Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
- mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden
- Bundesverwaltungsamt nach § 15 Abs. 1
- Polizeibehörden und Behörden der Staatsanwaltschaft
- Bundesanstalt für Arbeit (Bekämpfung der illegalen Beschäftigung)
- Vertriebenenbehörden
- Bundesverwaltungsamt nach § 15 Abs. 2

2. AE/SV-Antragsdaten

- zuständige Ausländerbehörde/Auslandsvertretung
- Nr. des Sichtvermerks
- Datum der Antragstellung
- ggf. Ablehnungsentscheidung
- Zeitraum/Dauer der Gültigkeit

- Ausländerbehörden und sonstige mit der Durchführung ausländerrechtlicher Aufgaben betraute Behörden
- mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden
- Bundeskriminalamt

- mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden
- Polizeibehörden und Behörden der Staatsanwaltschaft
- Bundesverwaltungsamt nach § 15 Abs. 1

377/89

- 72 -

Bezeichnung der Daten (§ 3)	Anlieferung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6)	Übermittlung an folgende Stellen (§§ 8 - 13, 15, 17 - 20)
Abs. 3 Nr. 4 I. V. m. Abs. 2 Nr. 7		
Auslieferung/Durchlieferung	- Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten	- Ausländerbehörden
1. Ausgeliefert am nach		- Bundesamt für die Anerkennung aus- ländischer Flüchtlinge
2. Durchgeliefert am nach		- mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden
		- Bundesverwaltungsamt nach § 15 Abs. 1
		- Polizeibehörden und Behörden der Staats- anwaltschaft
		- Vertriebenenbehörden
		- Bundesverwaltungsamt nach § 15 Abs. 2
Abs. 3 Nr. 4 I. V. m. Abs. 2 Nr. 8		
Angelegenheiten der Vertriebenen	- Ausländerbehörden und sonstige mit der Durchführung ausländerrechtlicher Aufgaben betraute Behörden	- Ausländerbehörden
1. Übernahmeverfahren		- Bundesamt für die Anerkennung aus- ländischer Flüchtlinge
o Übernahmeverfahren noch nicht abgeschlossen seit ...		- mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden
o im Übernahmeverfahren abgelehnt am ...		- Bundesverwaltungsamt nach § 15 Abs. 1
2. Registrierverfahren	- Vertriebenenbehörden	- Vertriebenenbehörden
o Registrierverfahren noch nicht abgeschlossen seit ...	- Bundesverwaltungsamt, soweit es am Verfahren in Angelegenheiten der Ver- triebenen oder zur Feststellung der Eigenschaft als Deutscher beteiligt ist	- Bundesverwaltungsamt nach § 15 Abs. 2
o im Registrierverfahren abgelehnt am ...		
3. Anerkennungsverfahren		
o BVFG-Anerkennungsverfahren noch nicht abgeschlossen seit ...		
o im BVFG - Anerkennungsverfahren abgelehnt am ...		

Bezeichnung der Daten (§ 3)	Anlieferung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6)	Übermittlung an folgende Stellen (§§ 8 - 13, 15, 17 - 20)
Abs. 4 Angaben zu Familienangehörigen (nur zahlenmäßig) 1. Tag der Geburt 2. Geschlecht 3. Verwandtschaftsverhältnis 4. im Bundesgebiet anwesend 5. nicht im Bundesgebiet anwesend	- Ausländerbehörden und sonstige mit der Durchführung ausländerrechtlicher Aufgaben betraute Behörden	- Ausländerbehörden - Statistisches Bundesamt
§ 4 Auskunfts- und Übermittlungssperren 1. Auskunftssperre nach § 1758 Abs. 2 (BGB) (Adoptionspflegeverhältnis) 2. Auskunftssperre im Sinne von § 21 Abs. 5 Melderechtsrahmengesetz (bei Gefahr für Leben, Gesundheit oder ähnl. schutzwürdige Belange) 3. Auskunftssperre nach § 61 Abs. 2 - 4 des Personenstandsgesetz (Abs. 2: Annahme an Kindes Statt; Abs. 3: Nichteheliches/für ehelich erklärtes Kind; Abs. 4: Änderung der Vornamen und Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexualengesetz Abs. 4))	- Ausländerbehörden und sonstige mit der Durchführung ausländerrechtlicher Aufgaben betraute Behörden	- Ausländerbehörden - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden - Bundesverwaltungsamt nach § 15 Abs. 1 - Polizeibehörden und Behörden der Staatsanwaltschaft - Zollkriminalinstitut - Bundesanstalt für Arbeit (Geltendmachung von Ansprüchen und Bekämpfung der illegalen Beschäftigung) - Vertriebenenbehörden - Bundesverwaltungsamt nach § 15 Abs. 2 - sonstige öffentliche Stellen - nicht öffentliche Stellen innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen, unter besonderen Voraussetzungen

Folgende Begründungstexte werden der Registerbehörde nach § 6 Abs. 6 zur Aufbewahrung übersandt:

Ausweisungen

Abschiebungen

Politische Betätigung eingeschränkt oder untersagt

Einreisebedenken

Die Texte werden dem Register von den Behörden übersandt, die auch die Daten, auf die sich die Texte beziehen, an das Register übermitteln. Die Übermittlung der Texte aus dem Register richtet sich nach § 8 Abs. 3.

22.09.89

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 604. Sitzung am 22. September 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 2

In § 2 Abs. 1 Satz 1 sind in Nummer 3 die Worte "Aufgabenerfüllung der in den §§ 9 bis 11, in § 12 Abs. 2 sowie in den §§ 14 und 15 genannten öffentlichen Stellen" durch die Worte "Erfüllung der in den §§ 9 bis 15 genannten Aufgaben" zu ersetzen.

Begründung:

Diese Fassung ist geboten, weil auch die Bundesanstalt für Arbeit nach § 12 Abs. 1 und die in § 13 genannten Behörden von Sachverhalten Kenntnis erhalten sollen, die über die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Sachverhalte hinausgehen.

(noch Ziffer 1)

Zum anderen ist dies auch rechtssystematisch konsequent, weil auch in den Nummern 1 und 2 nicht auf die das Register nutzenden öffentlichen Stellen, sondern auf Möglichkeiten der Nutzung des Datenbestandes abgestellt wird und die das Register nutzenden öffentlichen Stellen umfassend in Satz 2 angesprochen werden.

2. Zu § 3 Abs. 2

In § 3 Abs. 2 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. gegen deren Einreise Bedenken bestehen, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß ihr Aufenthalt Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen würde, und denen aus diesem Grunde die Einreise und der Aufenthalt nicht erlaubt werden soll, wenn sie kein Recht zum Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und sich nicht oder nicht mehr hier aufhalten oder ihr Aufenthalt hier nicht mehr feststellbar ist,".

Begründung:

Die Änderung dient der Präzisierung dieser Bestimmung. Eine Speicherung nach Maßgabe dieser Bestimmung soll nur erfolgen, wenn die Bedenken so gewichtig sind, daß sie zwingend die Verweigerung einer Aufenthaltserlaubnis erfordern.

3. Zu § 3 Abs. 2

In § 3 Abs. 2 sind in Nummer 8
nach den Worten "Deutscher"
die Worte "im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des
Grundgesetzes"
einzufügen

sowie

die Worte "oder wegen erheblicher Zweifel am Bestehen
der erforderlichen Voraussetzungen voraussichtlich
abgelehnt werden wird"
zu streichen.

Begründung:

Mit der Eigenschaft als Deutscher ist nach der bisherigen Fassung die Rechtsstellung als Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Gesetzes gemeint. Über diese Rechtsstellung entscheidet allein die Staatsangehörigkeitsbehörde. Zur Klarstellung ist deshalb erforderlich, die gesetzestechnisch richtige Bezeichnung zu wählen. Damit ist auch ausgedrückt, wer diese Anträge entscheidet.

Der Halbsatz "oder wegen erheblicher Zweifel am Bestehen der erforderlichen Voraussetzungen voraussichtlich abgelehnt werden wird", ist entbehrlich. Wenn so erhebliche Zweifel an den erforderlichen Voraussetzungen bestehen, daß sich eine Ablehnung aufdrängt, kann, wenn nicht doch die Zweifel wieder beseitigende Hinweise vorliegen, der Antrag innerhalb kürzester Frist endgültig abgelehnt und damit nach dem Halbsatz 1 erfaßt werden. Im übrigen kann ein neuer Antrag in einer anderen Gemeinde keine günstigen Aussichten auf Erfolg haben, weil bei Wechsel der Zuständigkeiten vor Abschluß des Verfahrens die Akten an die neu zuständige Behörde abzugeben sind.

4. Zu §§ 3, 6 und 17

In § 3 ist Absatz 5 zu streichen.

Als Folge sind

in § 6 Abs. 1 Satz 1 die Worte "Abs. 3 bis 5"

durch die Worte "Abs. 3 und 4" zu ersetzen,

in § 6 Abs. 2 der Satz 2 zu streichen und

in § 17 Abs. 2 Satz 1 die Worte "und 5" zu streichen.

Begründung:

Für eine monatliche Erfassung gestellter und abgelehnter Einbürgerungsanträge sowie der Einbürgerungszusicherungen besteht keine Notwendigkeit.

Das Register ist traditionell ein Instrument zur Identifizierung von Ausländern und zum Nachweis von Behörden, bei denen Erkenntnisse über einen Ausländer vorliegen. Die aus diesen Zwecken hervorgehenden Daten werden - als Nebenzweck - statistisch aufbereitet. Würde die Regelung bestehen bleiben, würde das Register erstmalig zusätzlich die originäre Funktion der statistischen Erfassung erhalten.

Die Anzahl der Einbürgerungsanträge, Einbürgerungszusicherungen und Ablehnungen der Einbürgerungsanträge im Monat ist weder für die Ausländer- noch für die Einbürgerungspolitik von Bedeutung. Zudem sind diese Zahlen nicht aussagekräftig. Einbürgerungsanträge werden in der Regel erst nach eingehender Beratung durch die Einbürgerungsbehörde gestellt. Ein Antrag wird deshalb grundsätzlich erst eingereicht, wenn Aussicht auf Genehmigung besteht. Ablehnungen von Einbürgerungsanträgen sind somit verhältnismäßig selten, da aussichtslose Anträge schon bei der Beratung ausgefiltert werden.

Die zur Streichung vorgesehenen Regelungen stehen damit in direktem Widerspruch zu den Bemühungen, Statistiken - soweit eben vertretbar - abzubauen. Die geplante Monatsstatistik würde einen hohen Verwaltungsaufwand erfordern, ohne daß ein auch nur annähernd korrespondierender Nutzen ersichtlich wäre. Bereits die bisher praktizierte Mitwirkung der Einbürgerungsbehörden bei der Zählblattstatistik ist mit einem hohen Zeitaufwand verbunden.

5. Nach § 3

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, in welcher Weise - eventuell in einem neuen § 3a - für die im Register gespeicherten Daten von Ausländern Speicherfristen gesetzlich festzulegen sind, nach deren Ablauf die Daten zu löschen sind.

Diese Speicherfristen dürfen bei Ausländern, die ausgewiesen worden sind oder die den Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgrund eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes verlassen haben, 20 Jahre, bei anderen Ausländern, die den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlassen haben, 10 Jahre nicht übersteigen. Die Daten sind ferner zu löschen, wenn der Betroffene die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat oder sich nach der Speicherung seiner Daten herausstellt, daß er Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.

6. Zu § 4

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob im Sinne einer Annäherung an die Regelungen des Melderechts in das Gesetz dem § 21 Abs. 7 MRRG entsprechende Auskunftssperren von Amts wegen eingefügt werden sollten.

7. Zu § 5 Abs. 2

In § 5 Abs. 2 Satz 1
ist das Wort "gespeicherter"
durch die Worte "zu speichernder"
zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich nicht um Sachverhalte,
die bereits im Register gespeichert
sind, sondern um speicherungsfähige
Sachverhalte, die erst festgestellt
werden sollen.

8. Zu § 5 Abs. 3

§ 5 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 2 geht davon aus,
daß als Regel Suchvermerke für andere als die ersuchende
Stelle gesperrt sind, Ausnahmen jedoch möglich sind.
Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren
zu prüfen, ob dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis nicht
dergestalt umgedreht werden soll, daß Suchvermerke an-
deren anfragenden Behörden mitgeteilt werden, es sei
denn, die Stelle, auf deren Ersuchen der Suchvermerk
gespeichert worden ist, läßt die Übermittlung sperren.

Begründung:

Es sprechen gewichtige Gründe dafür, bei
der Übermittlung von Suchvermerken von
dem - z.B. in § 28 Abs. 2 Satz 1 BZRG
verankerten - Grundsatz auszugehen, daß
Informationen, die bei verschiedenen Be-
hörden vorliegen, diesen zum Zweck ihrer
Aufgabenerfüllung mitgeteilt werden.
§ 7 Abs. 1 des Entwurfs legt ausdrück-
lich fest, daß Übermittlungersuchen von
öffentlichen Stellen nur zulässig sind,
wenn die Kenntnis der gespeicherten Daten
zur Aufgabenerfüllung der anfragenden
Stelle erforderlich ist. Dies legt es
nahe, eine entsprechende Mitteilungs-
pflicht der Registerbehörde vorzusehen,
verbunden mit der Möglichkeit, daß die
ersuchende Stelle den Suchvermerk sperren
läßt.

9. Zu § 5 Abs. 3

In § 5 Abs. 3 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Die ersuchende öffentliche Stelle ist zu unterrichten, wenn dem Register Daten zu dem Sachverhalt, auf den sich der Suchvermerk bezieht, übermittelt werden."

Begründung:

In der bisherigen Fassung fehlt eine ausdrückliche Regelung darüber, was im Falle eines "Treffers" zu passieren hat.

10. Zu § 6 Abs. 1

§ 6 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist zu streichen.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 1 bis 3.

b) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

"(4) Die öffentlichen Stellen, die nach den Absätzen 1 bis 3 an das Register übermitteln, sind für die Zulässigkeit der Übermittlung sowie für die Richtigkeit und Aktualität der von ihnen übermittelten Daten verantwortlich. Sie haben der Registerbehörde die Daten zu übermitteln, die zur

(noch Ziffer 10)

Fortschreibung gespeicherter Daten erforderlich sind; entsprechendes gilt, soweit gespeicherte Daten sich als unrichtig herausstellen. Die Registerbehörde hat sicherzustellen, daß logisch widersprüchliche Daten zurückgewiesen und die angenommenen Daten durch die Verarbeitung nicht ungewollt gelöscht oder unrichtig werden."

Begründung:

Die in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Regelung ist eher verwirrend als hilfreich. So wird beispielsweise auf den Absatz 2 Bezug genommen, in dem wiederum an mehreren Stellen auf § 3 Abs. 3 bis 5 verwiesen wird. Unklar bleibt im besonderen auch, ob und inwieweit mit dieser Vorschrift auch die in § 14 genannten Stellen (Verfassungsschutzbehörden, BND, MAD) erfaßt werden sollen, zumal in § 6 Abs. 3 für die Verfassungsschutzbehörden eine spezielle Übermittlungsregelung vorgesehen ist. Absatz 1 Satz 1 sollte deshalb entfallen.

Die Sätze 2 bis 5 des ersten Absatzes sollen nach ihrem wesentlichen Inhalt als neuer Absatz 4 eingefügt werden, weil die darin enthaltenen Aussagen für jede öffentliche Stelle gelten müssen, die Daten an das Register übermittelt. Die dabei vorgeschlagene Änderung der Sätze 3 und 4 bringt das "Regel-Ausnahme-Verhältnis" zwischen Fortschreibung und Berichtigung deutlicher zum Ausdruck. Regelfall ist die Aktualisierung, also die Fortschreibung ursprünglich richtiger Daten, die aufgrund veränderter Tatsachen unrichtig geworden sind. Demgegenüber hat die Berichtigung von Daten, die von Anfang an unrichtig waren, nachrangige Bedeutung.

11. Zu § 6 Abs. 2

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, in welcher Weise in § 6 Abs. 2 Satz 1 Eingangsworte der Begriff "Personalien" näher präzisiert werden kann.

12. Zu § 7 Abs. 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren klarzustellen, daß mit § 7 Abs. 1 Satz 2 keine Abweichung von den anerkannten Grundsätzen der Amtshilfe verbunden sein soll.

Begründung:

Der Wortlaut der Vorschrift könnte zu der Auslegung führen,

- daß die Registerbehörde die Pflicht hat, jeweils zu prüfen, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die ersuchende Behörde unter Verstoß gegen die in Satz 1 genannte Einschränkung das Übermittlungsersuchen gestellt hat,
- daß bereits bei Vorliegen bloßer Anhaltspunkte in dieser Richtung die Registerbehörde verpflichtet ist, die Übermittlung zu versagen.

Dies ist jedoch nicht gewollt.

13. Zu § 7 Abs. 2

In § 7 Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Übermittlungsersuchen sollen unter Angabe der Grundpersonalien des Betroffenen oder, wenn dieses der ersuchenden Stelle bekannt ist, des Geschäftszeichens der Registerbehörde gestellt werden."

Begründung:

Die bisherige Fassung des Entwurfs erweckt den Eindruck, daß der ersuchenden Stelle im Regelfall das Geschäftszeichen der Registerbehörde bekannt ist. Dies ist nicht zutreffend.

14. Zu § 7 Abs. 2

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, daß den Strafverfolgungsbehörden über die Grundpersonalien "ähnlicher Personen" hinaus zusätzliche im Ausländerzentralregister enthaltene Informationen mitgeteilt werden, die die Identifikation ermöglichen.

Begründung:

Es sind Fallgestaltungen denkbar, in denen Personen nicht aufgrund der Grundpersonalien, aber aufgrund sonstiger Informationen identifiziert werden können. Dies muß sichergestellt sein. Die Zuordnung von Daten zu Personen ist eine Ermittlungsmaßnahme und damit eine ureigene Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden (§ 161 StPO). Jede Einschränkung der Sachverhaltsaufklärung kann im übrigen dazu führen, daß die Entlastung Unschuldiger vereitelt wird.

15. Zu § 7 Abs. 5

In § 7 Abs. 5 sind die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Sie ist zulässig, soweit sie

1. im besonderen Interesse des Ausländers liegt oder
2. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit, einer konkreten Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder einer drohenden erheblichen Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder zur Verfolgung von erheblichen Straftaten erforderlich und angemessen ist und die Daten auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder nicht rechtzeitig erlangt werden können."

Begründung:

Die Erteilung von Gruppenauskünften zur "Datenpflege" soll wegen der Gefahr einer mißbräuchlichen Nutzung der Daten und unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit nicht zugelassen werden.

Die redaktionellen Änderungen sollen der Klarstellung des Gewollten und der besseren Lesbarkeit dienen.

16. Zu § 8 Abs. 1

In § 8 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Werden Auskunftssperren übermittelt, gelten für den Empfänger die Bestimmungen des § 4 entsprechend."

Begründung:

Durch diese Ergänzung soll klargestellt werden, daß die empfangende Stelle eine ihr übermittelte Auskunftssperre ebenso zu beachten hat wie die übermittelnde Stelle.

17. Zu § 8 Abs. 3

In § 8 Abs. 3
sind die Worte "an den Empfänger"
durch die Worte "der ersuchenden Stelle"
zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Klarstellung des Gewollten.

18. Zu § 10

a) Die Überschrift des § 10 ist wie folgt zu fassen:

"Datenübermittlung an sonstige Polizeivollzugsbehörden, Gerichte und Behörden der Staatsanwaltschaft".

b) § 10 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) An sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder, an Gerichte sowie an Behörden der Staatsanwaltschaft werden für Zwecke der Rechtspflege, zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung und an die Polizeivollzugsbehörden auch zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit auf ihr Übermittlungersuchen die im Register gespeicherten Daten übermittelt."

c) § 10 Abs. 2 ist zu streichen.

Als Folge sind

- in § 8 Abs. 2 Satz 1 der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"§ 10 bleibt unberührt.";

- in § 16 Abs. 1 Satz 1 nach den Worten "sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder," das Wort "Gerichte," einzufügen.

Begründung:

Zu b:

Der Entwurf sieht eine umfassende Auskunftserteilung aus dem Ausländerzentralregister an die Gerichte nicht vor. Bei den Strafgerichten und bei den mit ausländer- und asylrechtlichen Streitigkeiten befaßten Verwaltungsgerichten besteht gleichwohl ein praktisches Bedürfnis an einer umfassenden Datenübermittlung.

Auch im Entwurf wird davon ausgegangen, daß zur Aufgabenerfüllung die Übermittlung aller gespeicherten Daten erforderlich sein kann. Im Hinblick auf die Aufgabenstellung der in § 10 Abs. 1 genannten Behörden wird regelmäßig die Übermittlung aller gespeicherten Daten erforderlich sein. Dies gilt auch für die früheren Namen. Auch die Ermittlung von Umständen, die entlastend wirken, setzt voraus, daß der Sachverhalt umfassend zur Kenntnis der für die Rechtspflege und die Strafverfolgung zuständigen Behörden und Gerichte gelangt.

Im Rahmen der verwaltungsgerichtlichen Rechtmäßigkeitskontrolle von behördlichen Entscheidungen haben aber auch die Verwaltungsgerichte die Aufgabe, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Zur umfassenden Sachverhaltserforschung im Rahmen des Untersuchungssatzes sind daher auch die Verwaltungsgerichte auf den unbeschränkten Zugriff zu dem im AZR verfügbar gehaltenen Datenbestand angewiesen. Die Übermittlung der in § 8 des Entwurfs genannten "Grunddaten" trägt den Belangen der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht Rechnung. Einer mittelbaren Erlangung der entsprechenden Daten über die in § 9 des Entwurfs genannten Behörden steht die Bestimmung des § 7 Abs. 4 Satz 3 des Entwurfs entgegen. Eine Regelung des Zugangsrechts von Gerichten zu dem Datenbestand erscheint schon deshalb geboten, weil sich anderenfalls mit guten Gründen vertreten ließe, eine zu dieser Frage schweigende umfassende bundesgesetzliche Neuregelung durch ein besonderes Gesetz über das AZR überlagere die bereits bestehenden Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Verwaltungsprozeßrechts und schließe als *lex specialis* künftig die Erteilung von Auskünften aus dem Register unmittelbar an die Gerichte aus.

Eine Beschränkung des Auskunftsrechts auf die mit Strafsachen befaßten Gerichte und die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit erscheint auch im Hinblick auf die Aufgabenstellung anderer Gerichte (z. B. die für die Anordnung von Abschiebungshaft zuständigen Amtsgerichte gemäß § 16 Ausländergesetz in Verbindung mit § 3 ff. des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen) nicht sachgerecht.

Zu a und c:

Folgeänderungen zu b.

19. Zu § 13 Abs. 1

In § 13 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) An die nach dem Bundesvertriebenengesetz zuständigen Behörden werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Anerkennung als Vertriebener auf ihr Übermittlungersuchen neben den in § 8 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten auch Hinweise auf die Behörden übermittelt, die die Speicherung einer oder mehrerer der folgenden Angaben veranlaßt haben:

1. Aus- oder Durchlieferung,
2. Ausschreibung als Maßnahme der Grenzfahndung,
3. Zurückweisung oder Zurückschiebung,
4. Ausschreibung zur Festnahme,
5. Ablehnung eines Antrages auf Feststellung der Eigenschaft als Deutscher oder auf Übernahme oder Anerkennung als Vertriebener und
6. Angaben zum Asylverfahren.

Begründung:

Die nach dem Regierungsentwurf zusätzlich zu übermittelnden Angaben sollen lediglich als Hinweis auf bei anderen Behörden geführte Akten dienen; für die Feststellungen nach dem Bundesvertriebenengesetz selbst sollen sie ohne Bedeutung sein. Es genügt deshalb, lediglich Hinweise auf aktenführende Behörden - evtl. unter Angabe des jeweiligen Aktenzeichens - zu übermitteln.

20. Zu § 13

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in § 13 zusätzlich die zum Vollzug des Staatsangehörigkeitsrechts zuständigen Behörden aufzunehmen sind, und zwar im Hinblick auf die Übermittlung von Daten zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden bei der Anerkennung als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes.

21. Zu § 14

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die einschränkende Formulierung "sofern diese Daten auf andere, den Betroffenen weniger belastende Weise nicht oder nicht rechtzeitig beschafft werden können" gestrichen werden kann.

22. Zu § 15

§ 15 ist wie folgt zu fassen:

"§ 15

Datennutzung innerhalb des Bundesverwaltungsamtes

(1) Soweit das Bundesverwaltungsamt mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraut ist, darf es hierfür die Daten in dem Umfang nutzen, wie Daten Ausländerbehörden (§ 9) übermittelt werden dürften.

(2) Soweit das Bundesverwaltungsamt am Verfahren zur Feststellung der Eigenschaft als Deutscher oder zur Übernahme oder Anerkennung als Vertriebener beteiligt ist, darf es hierfür die Daten in dem Umfang nutzen, wie die Daten den Vertriebenenbehörden (§ 12) übermittelt werden dürften."

Begründung:

Die Informationsweitergabe innerhalb des Bundesverwaltungsamtes ist keine Übermittlung, sondern eine Nutzung im Sinne des Datenschutzrechtes.

23. Zu § 18

In § 18 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Werden Auskunftssperren übermittelt, gelten für den Empfänger die Bestimmungen des § 4 entsprechend."

Begründung:

Durch diese Ergänzung soll sichergestellt werden, daß auch übermittelte Auskunftssperren in angemessener Weise beachtet werden.

24. Zu § 19

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Regelung des § 19 stärker an allgemeine datenschutzrechtliche Regelungen, etwa an § 14 Abs. 3 und § 15 des Entwurfs eines Bundesdatenschutzgesetzes und § 14 Abs. 3 des Entwurfs eines Bundesverfassungsschutzgesetzes (siehe BT-Drs. 11/4306), angeglichen werden kann.

25. Zu § 20

In § 20 Abs. 1 Satz 1 ist
das Wort "berechtigtes"
durch das Wort "rechtliches"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Voraussetzungen einer Datenübermittlung an Private
müssen verschärft werden. Ein bloßes "berechtigtes"
Interesse reicht nicht aus. Im übrigen wird unter den
in Satz 2 genannten Voraussetzungen stets ein "recht-
liches" Interesse zu bejahen sein.

26. Zu § 20

In § 20 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"§ 4 findet entsprechende Anwendung."

Begründung:

Sofern bei Vorliegen der nach Absatz 1 Satz 2 zu
erbringenden Nachweise eine Anhörung des Betroffenen
geboten erscheint, muß auch eine Bestimmung darüber
getroffen werden, wie sich die Registerbehörde nach
Durchführung einer solchen Anhörung zu verhalten hat.
Insoweit ist es naheliegend, die für Auskunfts-
sperren geltenden Vorschriften für entsprechend
anwendbar zu erklären.

27. Zu § 21

a) § 21 Abs. 3 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Soweit sich die Auskunftserteilung auf die Herkunft personenbezogener Daten beziehen würde, die von den Verfassungsschutzbehörden, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, den Polizeivollzugsbehörden, den Gerichten und den Behörden der Staatsanwaltschaft an das Register übermittelt worden sind, ist sie nur mit Zustimmung der genannten Stellen zulässig."

b) § 21 Abs. 3 Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des nach der Begründung Gewollten.

Nach dem Wortlaut von § 21 Abs. 3 des Entwurfs besteht auch bei Zustimmung der in Satz 1 genannten Stellen keine Verpflichtung zur Auskunftserteilung durch die Registerbehörde.

Wenn die Zustimmung aber vorliegt und keine der in Absatz 2 genannten Gründe gegeben sind, muß die in Absatz 1 vorgesehene Verpflichtung zur Auskunftserteilung wirksam werden.

Die Aufführung der Gerichte in Absatz 3 stellt eine Folgeänderung zu § 10 Abs. 1 dar.

28. Zu § 22

In § 22 Abs. 3 sind

in Satz 1 Nr. 1 die Worte "und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt"

durch die Worte "und weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von der Registerbehörde, der aktenführenden Ausländerbehörde oder der Stelle, die das Datum an das Register übermittelt hat, festgestellt werden kann"

zu ersetzen

und

in Satz 3 nach dem Wort "dürfen"

die Worte "außer zur Prüfung der Richtigkeit" einzufügen.

Begründung:

Die dem allgemeinen Datenschutzrecht nachgebildete Formulierung des Entwurfs stellt auf eine Situation ab, in der die speichernde Stelle (Registerbehörde) auch die Daten selbst erhoben hat und daher auch deren Richtigkeit überprüfen kann. Die vorgeschlagene Änderung stellt demgegenüber klar, daß es nicht allein Aufgabe der Registerbehörde ist, die Richtigkeit eines bestrittenen Datums zu überprüfen; darüber hinaus erlaubt sie zu diesem Zweck ausdrücklich die Übermittlung des bestrittenen Datums an die aktenführende Ausländerbehörde oder an die Stelle, die dem Register das Datum übermittelt hat.

29. Zu § 22

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, daß die Strafverfolgungsbehörden auch von den in § 22 Abs. 3 Nr. 1 genannten Daten Kenntnis erlangen können.

Begründung:

Auch wenn die Richtigkeit von Daten nicht festgestellt werden kann, kann ein legitimes Bedürfnis der Strafverfolgungsbehörden nach Kenntnis dieser Daten bestehen. Die Überprüfung der Richtigkeit von Daten ist Ermittlungstätigkeit und damit eine ureigene Aufgabe der Staatsanwaltschaft (§ 161 StPO). Jede Einschränkung der Sachverhaltsaufklärung kann im Übrigen dazu führen, daß die Entlastung Unschuldiger vereitelt wird.